

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1996)

Rubrik: Nr. 12, 18. Dezember 1996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 12 18. Dezember 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96–84	Volksschulverordnung (VSV) (Änderung)	432.211.1
96–85	Verordnung über die Aufnahme- prüfungen der Universität Bern (Änderung)	436.73
96–86	Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gerichtspersonen	163.41
96–87	Verordnung über die Einteilung der Schuldbetreibungs- und Konkursregionen in Weibelkreise	282.111
96–88	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten	282.222
96–89	Verordnung über die Anstellung und Entschädigung der nebenamtlichen Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen	282.321
96–90	Verordnung über das Dienstverhältnis der Fürsprecher- und Notariats- kandidatinnen und -kandidaten	153.012.1
96–91	Reglement über die Vergütungen an die Mitglieder der Veran- lagungsbehörden (Aufhebung)	661.512.3
96–92	Verordnung über den Quellen- steuerausgleich unter den Gemeinden (Aufhebung)	661.711.2
96–93	Quellensteuerverordnung (QSV) (Änderung)	661.711.1
96–94	Gewinnungskostenverordnung (GKV) (Änderung)	661.312.56
96–95	Verordnung zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, Arbeitslosen- versicherung und die Arbeitslosen- unterstützung (AVUV) (Änderung)	836.311
96–96	Fleischkontrollverordnung (FIKV)	817.191

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96–97	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
96–98	Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern (Änderung)	436.71
96–99	Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit (Änderung)	341.15
96–100	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
96–101	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF) (Änderung)	152.221.121
96–102	Verordnung über die Struktur und Leitung der Kliniken, Institute und Zentrallaboratorien der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Positionenverordnung) (Änderung)	436.241.1
96–103	Verordnung betreffend die Aufsichtskommission über das Kantonale Frauenspital (Aufhebung)	812.733.1
96–104	Verordnung über die Hebammen (Änderung)	811.53
96–105	Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Änderung)	122.21
96–106	Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften (BegV)	152.021
96–107	Verordnung über das Dienstverhältnis der evangelisch-reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare (Änderung)	414.312
96–108	Verordnung über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung (KKVV) (Änderung)	842.114
96–109	Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) (Änderung)	841.311

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96–110	Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)	153.311.1
96–111	Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung; PV) (Änderung)	153.011.1
96–112	Abschreibungsverordnung (AbV) (Änderung)	661.312.59
96–113	Regierungsratsbeschluss über die Tarife für Gynäkopathologie (Selbstzahler) am Kantonalen Frauenspital Bern, gültig ab 1.Januar 1987 (Aufhebung)	812.565
96–114	Regierungsratsbeschluss betreffend Anpassung des Tariferlasses vom 20.Februar 1991/25.Januar 1995 (Tarife für hospitalisierte Selbstzahlerpatienten des Kantonalen Frauenspitals Bern) per 1.Januar 1996 (Aufhebung)	keine BSG-Nr.
96–115	Regierungsratsbeschluss betreffend Zuschüsse für minderbemittelte Personen; Festlegung der massgebenden Einkommensgrenzen und des Kinderzuschlags	866.12
96–116	Regierungsratsbeschluss über die Dienstvorschriften für die staatlichen Oberförster und Forstingenieure	921.473.1
96–117	Regierungsratsbeschluss über die Fälligkeit der direkten Steuern	661.738.1
96–118	Regierungsratsbeschluss über die Einreichung der Steuererklärung	661.111.1
96–119	Regierungsratsbeschluss über Verzugs- und Vergütungszins bei direkten Steuern	661.738.2
96–120	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) (Änderung)	151.21
96–121	Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) (Änderung)	151.211.1
96–122	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Änderung)	311
96–123	Gesetz über die Kantonspolizei (KPG)	552.1

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96–124	Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (Änderung)	166.1
96–125	Dekret über die Anwaltsgebühren (Änderung)	168.81
96–126	Dekret über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv)	278.1
96–127	Dekret über die Ordnungsbussen (Änderung)	324.11
96–128	Dekret betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr)	328.1
96–129	Mitteilung über nachträgliche Inkraftsetzung	keine BSG-Nr.

9.
Oktober
1996

Volksschulverordnung (VSV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV) wird wie folgt geändert:

Obligatorischer
Unterricht

Art. 2 ¹Im deutschsprachigen Kantonsteil werden im Rahmen der Bereiche gemäss Artikel 10 Absatz 1 VSG die folgenden obligatorischen Fächer unterrichtet:

- a unverändert.
- b Bereich Sprache / Kommunikation
 - Deutsch
 - Französisch
 - Englisch (Sekundarschule)
 - Englisch oder Italienisch (als Wahlpflichtfach ab 8. Schuljahr an der Sekundarschule)
- c und d unverändert.

²⁻⁴ Unverändert.

Fakultativer
Unterricht

Art. 3 ¹An der Volksschule kann im Rahmen der Richtlinien für die Schülerzahlen folgender für die Schülerinnen und Schüler fakultativer Unterricht angeboten werden:

- a-c unverändert.
- d Sekundarstufe I im französischsprachigen Kantonsteil nach den Möglichkeiten der Schule:
 - anglais (4^e langue)
 - italien (4^e langue)
 - autres disciplines

² Unverändert.

Auswärtige
Sekundar-
schülerinnen
und -schüler

Art. 4 ¹Die Gemeinden haben, soweit verlangt, Schulkostenbeiträge zu entrichten, wenn sie den Vorbereitungunterricht für höhere Mittelschulen und den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr gemäss Lehrplan nicht oder nur teilweise führen.

² Unverändert.

Art. 30 ¹Unverändert.

² Vorbehalten bleibt die gestaffelte Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen der Erziehungsdirektion über die Schülerbeurteilung.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 9. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9.
Oktober
1996

Verordnung über die Aufnahmeprüfungen der Universität Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 17. August 1988 über die Aufnahmeprüfungen der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Aufnahme- und Ergänzungsprüfungen der Universität Bern

Maturitäts-
kommission

Art. 1 ¹Unverändert.

² Sie ist Prüfungsbehörde für die Ergänzungsprüfungen gemäss Artikel 13a dieser Verordnung.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

⁴ Für die Mitwirkung an den Prüfungen erhalten die Mitglieder der Maturitätskommission, die Expertinnen und Experten sowie die Examinatorinnen und Examinatoren Entschädigungen, die auf Vorschlag der Maturitätskommission von der Erziehungsdirektion festgelegt werden.

Titel B. Zulassung zur Aufnahmeprüfung

Anmeldung

Art. 4 Für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist beim Sekretariat der Maturitätskommission ein Formular zu beziehen. Dieses ist dem Sekretariat der Maturitätskommission für die Frühjahrsprüfung bis zum 31. Januar und für die Herbstprüfung bis zum 15. August vollständig ausgefüllt einzureichen. Insbesondere ist die Wahl der Prüfungssprache gemäss Artikel 6 Absatz 2 verbindlich anzugeben. Der Anmeldung sind beizulegen:
a bis e unverändert.

Art. 5 Aufgehoben.

Prüfungsfächer,
Prüfungs-
anforderungen

Art. 8 ¹Die Maturitätskommission legt für die Prüfungsfächer die Prüfungsanforderungen gestützt auf den Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen fest.

² Unverändert.

Prüfungsnote

Art. 10 ¹Unverändert.

² Die Prüfungsnoten werden in ganzen und in halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Ergibt sich als Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine viertelzahlige Note, so wird aufgerundet.

³ Unverändert.

Titel D. Aufgehoben.

Bescheinigung

Art. 13 Unverändert.

Titel D. (neu) Die Ergänzungsprüfung

Art. 13a (neu) ¹Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die eine Maturitätsprüfung bestanden haben, können eine Ergänzungsprüfung in weiteren Fächern ablegen.

² An der Universität immatrikulierte Studierende, die aufgrund eines Reglements über die Zulassung zu einem Staatsexamen oder über den Erwerb eines akademischen Grades Ergänzungsprüfungen in einzelnen Fächern abzulegen haben, können sich diesen vor der Maturitätskommission unterziehen.

³ Die Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen gemäss Absatz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät, an der die Bewerberin oder der Bewerber studiert.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung sinngemäss.

Titel E. Rechtspflege

Art. 14 ¹Gegen Verfügungen der Maturitätskommission und deren Präsidentin bzw. deren Präsidenten kann bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Die Rüge der Unangemessenheit ist nicht zulässig.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung:

Anhang VII, Gebührentarif der Erziehungsdirektion

Ziff. 1.3.4 (neu) Aufnahmeprüfungen der Universität Bern, pro Fach:
75 Taxpunkte, max. 200 Taxpunkte

Ziff. 1.3.5 (neu) Ergänzungsprüfungen der Universität Bern, pro Fach: 75 Taxpunkte

2. Verordnung vom 17. August 1988 über die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern:

Inkrafttreten

Art. 19 Unverändert.

Befristung

Art. 20 (neu) ¹Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1998.

² Die letzten ausserordentlichen Maturitätsprüfungen werden im Herbst 1998 durchgeführt.

³ Anmeldungen zur ersten Teilprüfung sind bis zum 31. Januar 1997, Anmeldungen zur ersten Gesamtprüfung bzw. zur zweiten Teilprüfung bis zum 31. Januar 1998 und Anmeldungen zur Wiederholung der Gesamtprüfung bzw. der zweiten Teilprüfung bis zum 15. August 1998 einzureichen.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 9. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
Oktober
1996

Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gerichtspersonen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) und Artikel 60f. der Verordnung über das öffentliche Dienstrecht vom 12. Mai 1993 (Personalverordnung),
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I. Zuständigkeit und Organisation

Zuständigkeit

Art. 1 Die Abteilungen des Obergerichts und die Generalprokurator sind verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung der Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft aller Stufen. Zur Umsetzung dieser Aufgabe setzt das Obergericht eine Weiterbildungskommission (WBK) ein.

Weiterbildungs-
kommission

Art. 2 ¹Die Weiterbildungskommission befasst sich mit der Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle der Aus- und Weiterbildung.

² Der Kommission gehören an:

- a drei Mitglieder des Obergerichts, wovon ein Mitglied der Anklagekammer und mindestens je ein Mitglied der beiden Abteilungen sind,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatsanwaltschaft,
- c eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident,
- d eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungsrichter sowie
- e eine Kammerschreiberin oder ein Kammerschreiber.

³ Das Obergericht bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴ Die Weiterbildungskommission kann für den Bereich der Ausbildung und für die Belange der Weiterbildung im Zivil- und Strafrecht Unterkommissionen einsetzen.

⁵ Im Interesse einer Nutzung bestehender Weiterbildungsmöglichkeiten ausserhalb der Justiz kann das Obergericht Mitglieder der Weiterbildungskommission in die Führungsorgane solcher Institutionen, die sich mit der Weiterbildung befassen, delegieren.

II. Ausbildung der Mitglieder der Untersuchungsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, sowie der Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten.

Teilnahme

Art.3 ¹Jedes neu gewählte Mitglied der Gerichtsbehörden der ersten Instanz, der Staatsanwaltschaft oder eines Untersuchungsrichteramtes hat in der Regel vor dem Amtsantritt einen Ausbildungskurs zu absolvieren.

² Die Weiterbildungskommission sorgt dafür, dass die Auszubildenden zu Beginn ihrer Tätigkeit die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung erhalten.

³ Wer die Ausbildungskurse schon in anderer Funktion absolviert hat, wird nicht erneut ausgebildet.

Durchführung

Art.4 ¹Die Weiterbildungskommission erlässt in Zusammenarbeit mit dem Polizeikommando des Kantons Bern, dem Institut für Rechtsmedizin und weiteren Institutionen den Lehrgang für die Ausbildung und ist für den Vollzug verantwortlich.

² Auswärtige Referentinnen und Referenten können beigezogen werden.

³ Die Kurse können mit der Ausbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten koordiniert werden.

⁴ Der französischen Sprache ist durch spezielle Kurse oder Integration Rechnung zu tragen.

Inhalt

Art.5 Die Ausbildung dauert in der Regel vier Wochen. Der Inhalt der Ausbildung wird durch die Weiterbildungskommission festgelegt.

Ausbildung für Mitglieder der urteilenden Gerichte

Art.6 Für neu eingesetzte Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie für Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten kann die Weiterbildungskommission bei Bedarf zusätzlich zentrale Ausbildungskurse veranstalten, die sich besonders mit Problemen der Verhandlungsführung und anderer Belange des Zivil- und Strafprozesses sowie weiterer Themen befassen, die die Belange der Gerichte berühren.

Meldepflicht

Art.7 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion meldet der Weiterbildungskommission den Zeitpunkt des Amtsantritts der Auszubildenden.

Spezial- ausbildung

Art.8 ¹Die dem kantonalen Untersuchungsrichteramt zugeteilten Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter und die kantonalen Prokuratorinnen und Prokuratoren besuchen zusätzliche Ausbil-

dungskurse, soweit sie sich nicht durch besondere Fachkenntnisse ausweisen.

- ² Die Ausbildungskurse sind auf die Bedürfnisse auszurichten, wie sie sich aus der Aufgabe der Bekämpfung und der Untersuchung der Wirtschafts- und Drogenkriminalität sowie des organisierten Verbrechens ergeben.

III. Weiterbildung der Mitglieder des Obergerichts, der Untersuchungsbehörden, der Staatsanwaltschaft, der Präsidentinnen und Präsidenten der Haft-, Kreis-, Zivil-, Straf- und Jugendgerichte sowie der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber

Teilnahme

Art. 9 Die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber haben mindestens alle zwei Jahre eine Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen.

Durchführung

Art. 10 ¹Die Weiterbildungsveranstaltungen werden jährlich nach Bedarf ein oder mehrere Male durchgeführt. Sie können in der Form von Tageskursen oder mehrtägigen Seminaren organisiert werden.

² Die Weiterbildung kann mit Veranstaltungen anderer Institutionen, die sich mit der entsprechenden Aus- und Weiterbildung befassen, koordiniert werden.

³ Für die Mitarbeit werden Fachleute, insbesondere aus Justiz, Universität und Polizei, beigezogen.

⁴ Der französischen Sprache ist durch spezielle Kurse oder Integration Rechnung zu tragen.

Inhalt

Art. 11 ¹Gegenstand der Weiterbildung sind insbesondere:

a Neuerungen im internationalen, eidgenössischen und kantonalen Recht, in der Technik und in andern Lebensbereichen,

b neue Erkenntnisse im zivilrechtlichen und zivilprozessualen Bereich,

c neue Erkenntnisse im strafrechtlichen und strafprozessualen Bereich, neue kriminalistische Methoden oder Erfahrungen, besondere oder neue Formen der Kriminalität, ihre Vorbeugung und Bekämpfung,

d Probleme bei der Zusammenarbeit der Justizbehörden, Vereinfachungen, Änderungen der Organisationsstrukturen, Vereinheitlichungen,

e Belange der Verhandlungsführung, der Entscheidungsfindung und der Verfahrenspsychologie.

² Ausserdem soll der Erfahrungsaustausch gefördert werden.

IV. Weiterbildung der Kreisrichterinnen und Kreisrichter, der Fachrichterinnen und Fachrichter, der Mitglieder der juristischen Sekretariate, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreis-, Einzel- und Jugendgerichte sowie der regionalen und kantonalen Untersuchungsrichterämter

Art. 12 ¹Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreis-, der Einzel- und der Jugendgerichte sowie die Untersuchungsrichterämter organisieren unter Bezug der Staatsanwaltschaft die Weiterbildung.

² Die Weiterbildungskommission setzt für die Gerichtskreise I–III, IV–VI, VII–IX, X–XIII, für das Jugendgericht und gemeinsam für die vier regionalen Untersuchungsrichterämter und das kantonale Untersuchungsrichteramt je eine Arbeitsgruppe ein, die diese Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzubereiten und durchzuführen hat. In die Arbeitsgruppen sind auch Vertreterinnen oder Vertreter der Auszubildenden zu delegieren.

³ Die Arbeitsprogramme unterliegen der Genehmigung durch die Kommission, die auch für eine Koordination der Ausbildung unter den einzelnen Arbeitsgruppen zu sorgen hat.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Sekretariat

Art. 13 ¹Für die Organisation der Aus- und Weiterbildung steht der Weiterbildungskommission das Sekretariat des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Verfügung.

² Zudem kann der Kommission eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Obergerichts zur Erledigung der Sekretariatsarbeiten zugewiesen werden.

³ Für die Führung des Sekretariates der Ausbildungskurse kann auch das kantonale Polizeikommando beigezogen werden.

Kosten

Art. 14 ¹Der Kanton trägt die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Reise im Rahmen der kantonalen Vorschriften, sowie für Kurs-, Schul- und Taggelder.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen der Personalverordnung (Art. 60 f.)

³ Während der Dauer der Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung darf in der Regel keine Stellvertretung angestellt werden.

Teilnahme von Personal der Zentralverwaltung oder von Dritten

Art. 15 ¹Die unentgeltliche Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildungskommission steht auf entsprechendes Gesuch hin auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der andern Direktionen und der Staatskanzlei of-

fen. Dem Gesuch ist zu entsprechen, sofern dadurch nicht die Bedürfnisse der Justiz beeinträchtigt werden.

² Auf entsprechendes Gesuch hin können auch Personen zu den Veranstaltungen der Weiterbildungskommission zugelassen werden, die nicht der bernischen Verwaltung oder Justiz angehören. Diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben jedoch einen Kostenbeitrag zu leisten, der für die betreffende Veranstaltung durch die Weiterbildungskommission festgelegt wird.

Entschädigung

Art. 16 ¹ Die Aus- und Weiterbildungskurse zählen als Arbeitszeit.

² Erfordert die Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen die Abwesenheit vom Dienstort, so gilt die Reise als Dienstreise und berechtigt zu den üblichen Entschädigungen.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 17 Die Verordnung vom 2. Dezember 1992 über die Aus- und Weiterbildung der Gerichtspersonen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 9. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9.
Oktober
1996

**Verordnung
über die Einteilung der Schuldbetreibungs-
und Konkursregionen in Weibelkreise**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Kreiseinteilung

Art. 1 Die Betreibungs- und Konkursregionen werden in kleinere, folgende Einwohnergemeinden oder Teile von ihnen umfassende Kreise (Weibelkreise) eingeteilt:

I. Region Berner Jura-Seeland

A. Aarberg

1. Kreis: Aarberg
Bargen
Kallnach
Kappelen
Niederried
Radelfingen

2. Kreis: Lyss

3. Kreis: Grossaffoltern
Rapperswil

4. Kreis: Meikirch
Schüpfen
Seedorf

B. Biel

Ein Kreis.

C. Büren

1. Kreis: Lengnau

2. Kreis:	Büren Meienried Oberwil
3. Kreis:	Arch Leuzigen Rüti bei Büren
4. Kreis:	Bütigen Busswil Dotzigen Diessbach Wengi bei Büren
5. Kreis:	Meinisberg Pieterlen

D. Courtelary

1. Kreis:	La Ferrière Renan Sonvilier St. Immer Villeret
2. Kreis:	Corgémont Cormoret Cortébert Courtelary Sonceboz-Sombeval
3. Kreis:	La Heutte Orvin Péry-Reuchenette Plagne Romont Vauffelin
4. Kreis:	Mont-Tramelan Tramelan-dessus Tramelan-dessous

E. Erlach

1. Kreis:	Erlach Gals Gampelen Lüscherz Tschugg Vinelz
-----------	---

2. Kreis: Brüttelen
Ins
Müntschemier
3. Kreis: Finsterhennen
Siselen
Treiten

F. Moutier

1. Kreis: Châtelat
Monible
Rebévelier
Sornetan
Souboz
2. Kreis: Loveresse
Reconvilier
Saicourt
Saules
Tavannes
3. Kreis: Bévilard
Champoz
Court
Malleray
Pontenet
Sorvilier
4. Kreis: Belprahon
Moutier
Perrefitte
Roches
La Scheulte
5. Kreis: Corcelles
Crémines
Elay
Eschert
Grandval

G. La Neuveville

1. Kreis: La Neuveville-Chavannes
2. Kreis: Diesse
Lamboing
Nods
Prêles

H. Nidau

1. Kreis:	Ligerz Tüscherz-Alfermée Twann
2. Kreis:	Nidau
3. Kreis:	Orpund Safnern Scheuren Schwadernau
4. Kreis:	Bühl Epsach Hagneck Hermrigen Mörigen Sutz-Lattrigen Täuffelen-Gerolfingen Walperswil
5. Kreis:	Aegerten Bellmund Ipsach Jens Merzligem Port Studen Worben
6. Kreis:	Brügg

II. Region Emmental-Oberaargau*A. Aarwangen*

1. Kreis:	Aarwangen Bannwil Langenthal Obersteckholz Schwarzhäusern
2. Kreis:	Busswil Gondiswil Melchnau Reisiswil Roggwil Untersteckholz Wynau

3. Kreis:	Bleienbach Bützberg/Thunstetten Lotzwil Gutenberg Rütschelen
4. Kreis:	Auswil Kleindietwil Rohrbach Rohrbachgraben
5. Kreis:	Leimiswil (Lindenholz) Madiswil Oeschenbach Ursenbach

B. Burgdorf

1. Kreis:	Alchenstorf Hellsau Höchstetten Koppigen Niederöschen Oberöschen Rumendingen Willadingen Wynigen
2. Kreis:	Aefligen Ersigen Kernenried Kirchberg Rüdtligen-Alchenflüh
3. Kreis:	Burgdorf Heimiswil Kaltacker Lueg
4. Kreis:	Biembach Goldbach Hasle Oberburg Schafhausen
5. Kreis:	Bäriswil Hettiswil Hindelbank Krauchthal

6. Kreis: Lyssach
 Mötschwil
 Rohrmoos
 Rüti

C. Fraubrunnen

1. Kreis: Bätterkinden
 Kräiligen
 Utzenstorf
 Wiler
 Zielebach

2. Kreis: Büren zum Hof
 Etzelkofen
 Fraubrunnen
 Grafenried
 Limpach
 Mülchi
 Ruppoldsried
 Schalunen
 Zauggenried

3. Kreis: Ballmoos
 Bangerten
 Iffwil
 Jegenstorf
 Münchringen
 Scheunen
 Zuzwil

4. Kreis: Mattstetten
 Urtenen/Schönbühl

5. Kreis: Moosseedorf

6. Kreis: Deisswil
 Diemerswil
 Münchenbuchsee
 Wiggiswil

D. Signau

1. Kreis: Signau
2. Kreis: Eggiwil
 Röthenbach
 Schangnau

3. Kreis: Lauperswil
 Rüderswil

4. Kreis: Langnau
5. Kreis: Trub
Trubschachen

E. Trachselwald

1. Kreis: Lützelflüh
2. Kreis: Rüegsau
3. Kreis: Sumiswald
4. Kreis: Trachselwald
5. Kreis: Affoltern
Dürrenroth
Walterswil
6. Kreis: Huttwil
7. Kreis: Eriswil
Wyssachen

F. Wangen

1. Kreis: Attiswil
Farnern
Oberbipp
Rumisberg
Wiedlisbach
Wolfisberg
2. Kreis: Niederbipp
3. Kreis: Walliswil b. Wangen
Walliswil b. Niederbipp
Wangen
Wangenried
4. Kreis: Berken
Bettenhausen
Bollodingen
Graben
Heimenhausen
Herzogenbuchsee
Inkwil
Niederönz
Oberönz
Röthenbach
Thörigen
Wanzwil

5. Kreis: Ochlenberg

6. Kreis: Hermiswil
Seeberg

III. Region Bern-Mittelland

A. Bern

Ein Kreis.

B. Konolfingen

1. Kreis: Schlosswil
Worb

2. Kreis: Arni
Biglen
Landiswil
Walkringen

3. Kreis: Bowil
Grosshöchstetten
Häutligen
Konolfingen
(ohne Gysenstein und Herolfingen)
Mirchel
Niederhünigen
Oberhünigen
Oberthal
Zäziwil

4. Kreis: Allmendingen
Konolfingen
(nur Gysenstein und Herolfingen)
Münsingen
Rubigen
Tägertschi
Trimstein

5. Kreis: Kiesen
Niederwichtrach
Oberwichtrach
Opplingen

6. Kreis: Aeschlen
Bleiken
Brenzikofen
Freimettigen
Herbligen

Linden
Oberdiessbach

C. Laupen

1. Kreis: Ferenbalm südwestlich der Bahnlinie BN/STB
(ohne Kleingümmenen und Wittenberg)
Kriechenwil
Laupen
Neuenegg
2. Kreis: Clavaleyres
Ferenbalm nordöstlich der Bahnlinie BN/STB
(inkl. Kleingümmenen, Wittenberg)
Frauenkappelen
Golaten
Gurbrü
Mühleberg
Münchenwiler
Wileroltigen

D. Schwarzenburg

1. Kreis: Albligen
Wahlern
2. Kreis: Guggisberg
3. Kreis: Rüscheegg

E. Seftigen

1. Kreis: Belp
Belpberg
Kehrsatz
Toffen (mit Heitern)
2. Kreis: Englisberg
Niedermuhlern
Zimmerwald
3. Kreis: Rüeggisberg (ohne Hasli und Territorium
Nünernenberg)
4. Kreis: Riggisberg (mit Hasli)
Rüti (mit Nünernenberg)
5. Kreis: Burgistein
Kaufdorf
Kirchenthurnen
Lohnstorf

Mühlethurnen
Rümligen (ohne Hasli)

6. Kreis: Gurzelen
Seftigen
Wattenwil

7. Kreis: Gelterfingen (ohne Heitern)
Gerzensee
Jaberg
Kienersrüti
Kirchdorf
Mühledorf
Noflen
Uttigen

IV. Region Berner Oberland

A. Frutigen

1. Kreis: Aeschi
Krattigen
2. Kreis: Reichenbach
3. Kreis: Frutigen
4. Kreis: Kandergrund
Kandersteg
5. Kreis: Adelboden

B. Interlaken

1. Kreis: Bönigen
Iseltwald
Niederried
Ringgenberg
Unterseen
2. Kreis: Beatenberg
Habkern
3. Kreis: Därligen
Interlaken
Leissigen
Matten
Saxeten
4. Kreis: Gsteigwiler
Gündlischwand
Lauterbrunnen

	Lütschental Wilderswil
5. Kreis:	Grindelwald
6. Kreis:	Brienz Brienzwiler Hofstetten Oberried Schwanden

C. Niedersimmental

1. Kreis:	Niederstocken Oberstocken Reutigen
2. Kreis:	Spiez
3. Kreis:	Wimmis
4. Kreis:	Därstetten
5. Kreis:	Erlenbach
6. Kreis:	Diemtigen
7. Kreis:	Oberwil

D. Oberhasli

1. Kreis:	Hasliberg Meiringen Schattenhalb
2. Kreis:	Gadmen Guttannen Innertkirchen

E. Obersimmental

1. Kreis:	Boltigen
2. Kreis:	Zweisimmen
3. Kreis:	St. Stephan
4. Kreis:	Lenk

F. Saanen

1. Kreis:	Lauenen Saanen
2. Kreis:	Gsteig

G. Thun

1. Kreis: Thun-Stadt (die Einteilung in Unterkreise bleibt vorbehalten; siehe Kreis 4)
2. Kreis: Heimberg
Homberg
Horrenbach-Buchen (ohne Weiler Rüteggli)
Schwendibach
Steffisburg
Teuffenthal
3. Kreis: Buchholterberg
Eriz
Fahrni
Horrenbach-Buchen (nur Weiler Rüteggli)
Oberlangenegg
Unterlangenegg
Wachseldorn
4. Kreis: Goldiwil
Heiligenschwendi
Hilterfingen
Oberhofen
Sigriswil
Thun-Stadt (die Einteilung in Unterkreise bleibt vorbehalten; siehe Kreis 1)
5. Kreis: Allmendingen
Amsoldingen
Blumenstein
Forst
Höfen
Längenbühl
Pohlern
Thierachern
Uebeschi
Uetendorf
Zwieselberg

Änderung der
Kreiseinteilung

Art. 2 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann vorübergehende Abweichungen von den Kreiseinteilungen bewilligen.

Inkrafttreten

Art. 3 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 9. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 12. November 1996 genehmigt

9.
Oktober
1996

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion,
beschliesst:

Fähigkeits-
ausweis

Art. 1 ¹Folgende Angestellte auf den regionalen Betreibungs- und Konkursämtern sowie den Dienststellen müssen den Fähigkeitsausweis gemäss Artikel 5 Absatz 2 EGSchKG besitzen:

- a* die Vorsteherinnen und Vorsteher der vier regionalen Betreibungs- und Konkursämter,
- b* die dezentralen Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten als Leiterinnen und Leiter der Dienststellen.

² Der Fähigkeitsausweis wird von der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern (kantonale Aufsichtsbehörde) auf Grund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber abgelegten Prüfung ausgestellt.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann einer geeigneten Bewerberin oder einem geeigneten Bewerber einen provisorischen Fähigkeitsausweis ausstellen. Dieser fällt dahin, wenn der Fähigkeitsausweis nicht binnen der von der kantonalen Aufsichtsbehörde angesetzten Frist erworben wird. Die Stelle ist durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion neu auszuschreiben.

Prüfungs-
kommission

Art. 2 ¹Die kantonale Aufsichtsbehörde wählt eine Prüfungskommission, bestehend aus einer Oberrichterin oder einem Oberrichter, zwei weiteren Mitgliedern, zwei Ersatzleuten und einer Sekretärin oder einem Sekretär.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Die Amts dauer beträgt zwei Jahre.

Prüfungs-
termine,
Zulassungs-
gesuche

Art. 3 ¹Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.

- ² Gesuche um Zulassung sind der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen. Beizulegen sind:
- a ein Lebenslauf, aus dem insbesondere die bisherige Ausbildung hervorgeht,
 - b ein Leumundszeugnis, das unter anderem die Handlungsfähigkeit bezeugt,
 - c ein Auszug aus dem eidgenössischen und dem kantonalen Strafreister,
 - d die Bescheinigung, dass über die Bewerberin oder den Bewerber in den letzten fünf Jahren keine Verlustscheine ausgestellt wurden,
 - e die Quittung über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

Prüfungsfächer

Art. 4 Prüfungsfächer sind

- a das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, das EGSchKG, die Verordnungen und Kreisschreiben des Bundesrates und des Bundesgerichts (insbesondere Konkursverordnung, Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken) sowie die für das Betreibungs- und Konkursverfahren wesentlichen Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde,
- b die Grundzüge der kantonalen Behördenorganisation,
- c die für das Betreibungs- und Konkursverfahren wesentlichen Bestimmungen des Bundesprivatrechts, der Erlasse über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und der Zivilprozessordnung.

Prüfung

Art. 5 ¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

² Der schriftliche Teil umfasst eine Klausurarbeit von vier Stunden. Die erforderlichen Erlasse werden zur Verfügung gestellt.

³ Zum mündlichen Teil wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil eine genügende Note erzielt hat. Der mündliche Teil dauert eine Stunde.

⁴ Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

Bewertung

Art. 6 ¹Die schriftliche und die mündliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers werden auf Vorschlag der Prüfenden durch die Prüfungskommission mit je einer Note bewertet. Folgende Noten stehen zur Verfügung:

6 sehr gut	3 ungenügend
5 gut	2 schwach
4 genügend	1 völlig ungenügend

² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Durchschnitt beider Noten eine genügende Schlussbewertung (Note 4 oder höher) erzielt.

Wiederholen
der Prüfung

Art. 7 ¹Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil dürfen insgesamt höchstens zweimal wiederholt werden.

² Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird zur Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils zugelassen (Art. 5 Abs. 3). Im Falle des erneuten Nichtbestehens muss die ganze Prüfung wiederholt werden.

Prüfungsgebühr

Art. 8 ¹Die Prüfungsgebühr beträgt für beide Teile 600 Franken.

² Wer im schriftlichen Prüfungsteil nicht eine genügende Note erreicht, erhält die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.

³ Für das Wiederholen des mündlichen Prüfungsteils wird die halbe Gebühr gemäss Absatz 1 erhoben.

Ausbildung

Art. 9 ¹Die kantonale Aufsichtsbehörde führt im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion Ausbildungskurse durch.

² Das Kursgeld beträgt die Hälfte der Gebühr gemäss Artikel 8 Absatz 1.

Entschädigungen

Art. 10 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sowie der Referentinnen und Referenten in den Ausbildungskursen richtet sich sinngemäss nach der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Fürsprecher und für Notare.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 11 Vor dem 1. Januar 1997 im Kanton Bern gewählte Betriebs- und Konkursbeamten oder -beamte müssen keine Prüfung ablegen. Dasselbe gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Fürsprecher- oder ein Notariatspatent, eine entsprechende universitäre Ausbildung oder einen gleichwertigen Fähigkeitsausweis eines anderen Kantons besitzen. Über weitere Ausnahmen und in Streitfällen entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

Inkrafttreten

Art. 12 Die Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 9. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 12. November 1996 genehmigt

9.
Oktober
1996

**Verordnung
über die Anstellung und Entschädigung der
nebenamtlichen Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion,
beschliesst:

Dienstverhältnis

Art. 1 Die Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion als nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt (Art. 3 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht, Personalgesetz).

Stellenausschreibung

Art. 2 ¹Die Ausschreibung wird durch das regionale Betreibungs- und Konkursamt oder die Dienststelle vorgenommen, bei dem oder bei der die Vakanz entstanden ist.

² Wird eine Stelle frei, ist die Vakanz der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion anzuzeigen und von dieser die Bewilligung zur Neuaußschreibung einzuholen.

³ Die Stellen sind im Amtsblatt auszuschreiben.

Neubesetzung

Art. 3 ¹Nach Ablauf der Anmeldefrist sendet das betroffene Amt die Unterlagen mit einem oder mehreren Vorschlägen zur Anstellung an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

² Findet sich in einem Kreis keine geeignete Person, trifft die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die notwendigen Massnahmen.

Probedienstverhältnis

Art. 4 ¹Die Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen sind während der ersten sechs Monate auf Probe angestellt.

² Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen während des ersten Dienstmonats, in der weiteren Probezeit bei einer Frist von einem Monat jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.

³ Das Probedienstverhältnis ist in der Regel nach sechs Monaten in ein Angestelltenverhältnis umzuwandeln oder aufzulösen.

Stellvertretung

Art. 5 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann auf Vorschlag der regionalen Betreibungs- und Konkursämter oder deren Dienststellen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen ernennen.

² Sind keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ernannt worden, ist die Stellvertretung fallweise zu regeln und von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu bewilligen. Die Vertretung durch bereits im Amt stehende Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion lediglich vorgängig anzuseigen.

Entschädigung

Art. 6 ¹Den Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen wird als Entschädigung grundsätzlich der Betrag der auf ihre Verrichtungen im Betreibungs- und Konkursverfahren entfallenden Gebühren ausgerichtet.

² Von den Ansätzen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs können Abzüge vorgenommen werden, insbesondere zur Abgeltung von Aufwendungen des Kantons. Die entsprechenden Ansätze finden sich in Anhang 1 zu dieser Verordnung.

³ Neben diesen Entschädigungen haben die Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigungen für Ferien, Pensionskassenbeiträge, Verdienstausfälle im Krankheitsfall und ähnliche Aufwendungen. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die berufliche Vorsorge und die Unfallversicherung.

Disziplinaraufsicht

Art. 7 Die Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen unterstehen dem gleichen Disziplinarrecht wie die übrigen Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter (Art. 14 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 9. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 12. November 1996 genehmigt

Anhang 1

Die den nebenamtlichen Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen ab 1.Januar 1997 auszurichtenden Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:

1. Gebühren

- a für die Zustellung eines Zahlungsbefehls und einer Konkursandrohung, unbekümmert um die Höhe der Forderung: Fr. 7.—
- b für eine Pfändungsankündigung: Fr. 6.—
- c für einen Pfändungsversuch: Fr. 6.—
- d für den Vollzug einer Pfändung bei einem Forderungsbetrag

bis Fr. 100.—	Fr. 9.—
über Fr. 100.—	bis Fr. 500.— Fr. 22.—
über Fr. 500.—	bis Fr. 1 000.— Fr. 35.—
über Fr. 1 000.—	bis Fr. 10 000.— Fr. 50.—
über Fr. 10 000.—	bis Fr. 100 000.— Fr. 75.—
über Fr. 100 000.—	bis Fr. 1 000 000.— Fr. 150.—
über Fr. 1 000 000.—	Fr. 300.—
- e für eine fruchtlose Pfändung bei einem Forderungsbetrag

bis Fr. 100.—	Fr. 9.—
über Fr. 100.—	bis Fr. 500.— Fr. 11.—
über Fr. 500.—	bis Fr. 1 000.— Fr. 17.50
über Fr. 1 000.—	bis Fr. 10 000.— Fr. 25.—
über Fr. 10 000.—	bis Fr. 100 000.— Fr. 37.50
über Fr. 100 000.—	bis Fr. 1 000 000.— Fr. 75.—
über Fr. 1 000 000.—	Fr. 150.—
- f für die Mitwirkung an Steigerungen und Inventaraufnahmen, je halbe Stunde Fr. 15.—

Auf den obenstehenden Beträgen ist automatisch die Ende jeden Jahres für das kommende Jahr per Regierungsratsbeschluss festgesetzte Teuerungszulage zu gewähren. Explizite Kreisschreiben über die den nebenamtlichen Betreibungsweibeln auszurichtende Teuerungszulage werden nicht versandt.

2. Wegentschädigungen:

Die Wegentschädigung, einschliesslich allfälliger Transportkosten, beträgt Fr. 1.60 für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges. Auf diesem Ansatz wird keine Teuerungszulage gewährt.

16.
Oktober
1996

**Verordnung
über das Dienstverhältnis der Fürsprecher-
und Notariatskandidatinnen und -kandidaten
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrech (Personalgesetz, PG) und Artikel 1 Absatz 3 des Dekretes vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsde- kret),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. Mai 1995 über das Dienstverhältnis der Fürsprecher- und Notariatskandidatinnen und -kandidaten wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrech (Personalgesetz, PG) und Artikel 1 Absatz 3 des Dekretes vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsde- kret),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Entschädigung

Art. 3 Die Entschädigung setzt sich zusammen aus
a dem Jahresgehalt,
b der Betreuungszulage,
c der Kinderzulage.

Einreihung
und Gehalt

Art. 5 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der Dauer des Praktikums entsprechend dem Grundgehalt der Gehalts- klasse 8 entschädigt, ohne Anrechnung von weiteren Gehaltsstufen.

Betreuungs-
und Kinder-
zulage

Gehaltsaus-
richtung
während des
Militär-,
Zivilschutz-
und Zivildienstes

Art. 6 Betreuungs- und Kinderzulagen werden nach den Artikeln 19 bis 23 des Gehaltsdekrets ausgerichtet.

Art. 9 ¹Unverändert.

² Dauert das Praktikum länger als drei Monate, wird das Gehalt gemäss den Artikeln 28 bis 38 der Gehaltsverordnung vom 26.Juni 1996 ausgerichtet, jedoch längstens bis zum Ablauf der Praktikumsdauer.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1.Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
Oktober
1996

**Reglement
über die Vergütungen an die Mitglieder
der Veranlagungsbehörden
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

1. Das Reglement vom 7. Februar 1990 über die Vergütungen an die Mitglieder der Veranlagungsbehörden wird per 1. Januar 1997 aufgehoben.
2. Es ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 661.512.3) zu entfernen.

Bern, 16. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
Oktober
1996

**Verordnung
über den Quellensteuerausgleich unter den Gemeinden
(Aufhebung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Die Verordnung vom 18. April 1973 über den Quellensteuerausgleich unter den Gemeinden wird auf den 1. Januar 1997 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 661.711.2) zu entfernen.

Bern, 16. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
Oktober
1996

Quellensteuerverordnung (QSV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Quellensteuerverordnung vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.711.1) wird wie folgt geändert:

Steuertabellen
a Anwendbarkeit

Art. 3 ¹Unverändert.

² Für Nebenerwerbseinkommen und direkt ausbezahlte Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gilt ein fester Steuersatz von 9 Prozent.

d Gemeinde-
steuer

Art. 6 Das gewogene Mittel der Steueranlagen von Gemeinden mit quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechnet sich aufgrund des Anteils dieser Gemeinden an den insgesamt im Kanton nach Steuertabellen besteuerten Personen. Stichtag ist der 31. Mai des dem Steuerjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
Oktober
1996

Gewinnungskostenverordnung (GKV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG, BSG 611.11),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Die Gewinnungskostenverordnung vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.312.56) wird wie folgt geändert:

II. Pauschalabzug

Bemessung

Art. 4 ¹ Der Pauschalabzug im Sinne von Artikel 35 Absatz 4 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern beträgt 20 Prozent des gesamten, mit Lohnausweisen belegten Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, jedoch

- a* für die Veranlagungsperiode 1997/98 höchstens 6300 Franken und
- b* für die Veranlagungsperiode 1999/2000 höchstens 6500 Franken.

² Unverändert.

Verpflegung

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Der Abzug beträgt

- a* für die Veranlagungsperiode 1997/98 pro Hauptmahlzeit 12 Franken, jährlich höchstens 2600 Franken, und
- b* für die Veranlagungsperiode 1999/2000 pro Hauptmahlzeit 13 Franken, jährlich höchstens 2800 Franken.

³⁻⁵ Unverändert.

Auswärtiger
Wochen-
aufenthalt

Art. 10 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Der Abzug für auswärtige Verpflegung von steuerpflichtigen Personen mit auswärtigem Wochenaufenthalt beträgt

- a* für die Veranlagungsperiode 1997/98 pro Tag 24 Franken, jährlich höchstens 5200 Franken, und
- b* für die Veranlagungsperiode 1999/2000 pro Tag 26 Franken, jährlich höchstens 5600 Franken.

⁵ Nur ein reduzierter Abzug ist zulässig, wenn eine Mahlzeit von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber verbilligt wird (Beiträge in bar, Abgabe von Gutscheinen usw.) beziehungsweise in einer Kantine, einem Personalrestaurant, einer Gaststätte des Arbeitgebers oder in der eigenen Unterkunft am Arbeitsort eingenommen werden kann. Der Abzug beträgt in diesem Fall

- a für die Veranlagungsperiode 1997/98 pro Tag 18 Franken, jährlich höchstens 3900 Franken, und
- b für die Veranlagungsperiode 1999/2000 pro Tag 19 Franken und 50 Rappen, jährlich höchstens 4200 Franken.

⁶ Unverändert, bisher Absatz 5.

Übrige
Berufskosten

Art. 11 ¹Unverändert.

² Der Abzug beträgt, vorbehältlich nachgewiesener höherer Kosten, drei Prozent des gesamten, mit Lohnausweisen belegten Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, jedoch mindestens 1800 Franken und höchstens 3600 Franken pro Jahr.

³ Unverändert.

Grundsatz

Art. 12 ¹Abziehbar sind als Gewinnungskosten für unselbständigen Nebenerwerb von hauptberuflich unselbständig oder selbstständig erwerbstätigen steuerpflichtigen Personen 20 Prozent des gesamten, mit Lohnausweisen belegten Nebenerwerbseinkommens, jedoch pro Jahr mindestens 700 Franken und höchstens 2200 Franken.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Verordnung
zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung,
die Arbeitslosenversicherung und die
Arbeitslosenunterstützung (AVUV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 23. Mai 1990 zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 28 des Gesetzes vom 30. August 1989 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG) sowie Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung,
In den Artikeln 1 Absatz 1, 8, 55, 56 Absatz 1, 57 Absatz 1, 58, 62 Absätze 1 und 2, 63 Absatz 3 und in den Untertiteln 1.2. und 6.2. wird «Gemeindearbeitsamt» durch «Gemeinde», im Artikel 56 Absätze 2 und 3 «Es» durch «Sie», im Artikel 1 Absatz 1 «regionale Arbeitsvermittlungsstelle» durch «regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)», in den Artikeln 8, 11 Absatz 1, 31 Absätze 1 und 2 und im Untertitel 1.3. «regionale Arbeitsvermittlungsstelle» durch «RAV» sowie im Artikel 11 Absatz 2 «Sie» durch «Es» ersetzt.

Anmeldung

Art. 2 Die zuständige Gemeindestelle

- a nimmt die persönlichen Anmeldungen der in der Gemeinde wohnenden Stellensuchenden zur Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung entgegen,
- b prüft deren Personalien aufgrund der vorgelegten Ausweise,
- c gibt ihnen das vom KIGA oder den RAV zur Verfügung gestellte Informationsmaterial ab und
- d leitet die Anmeldungen der Stellensuchenden so an das zuständige RAV weiter, dass diese spätestens am übernächsten Werktag dort eintreffen.

Mitwirkung

Art.3 Die Gemeinden können zu Massnahmen herangezogen werden, die mit der Zuweisung von Stellensuchenden in Beschäftigungsprogramme der Gemeinden zusammenhängen.

Informationspflichten gegenüber den RAV

Art.4 Absatz 1: «Das Gemeindearbeitsamt» wird ersetzt durch «Die Gemeinde» und «regionalen Arbeitsvermittlungsstellen» wird ersetzt durch «RAV».

² Unaufgefordert zu melden sind bevorstehende Entlassungen und Kündigungen, die mindestens zehn Arbeitnehmer betreffen, und Vorkommnisse, die voraussichtlich zu einer grösseren Nachfrage nach Arbeitskräften führen könnten.

³ Die Gemeinde erteilt den RAV Auskünfte über Änderungen in den Daten der in der Gemeinde wohnenden Stellensuchenden und Arbeitslosen und meldet ihnen Fälle möglicher missbräuchlicher Leistungsbezüge gegenüber der Arbeitslosenversicherung.

2. Gegenüber dem KIGA

Art.5 Aufgehoben.

Organisation

Art.6 ¹Das KIGA führt RAV entsprechend den Bundesvorschriften und erlässt Weisungen über den Vollzug.

² Es kann, wo es die geographischen und arbeitsmarktlichen Verhältnisse rechtfertigen, insbesondere zur Durchführung der Kontrollgespräche, den RAV unterstellte RAV-Zweigstellen (Sub-RAV) und regionale Stützpunkte errichten.

Tätigkeitskreis

Art.7 Die Volkswirtschaftsdirektion legt nach Anhören der Gemeinden die Standorte der RAV fest und teilt ihnen die Gemeinden in ihrer Zuständigkeitsregion zu.

2. Allgemeines

Art.9 ¹Die RAV arbeiten eng mit den Gemeinden, Arbeitslosenkas sen, Arbeitgeberfirmen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Berufs- und Laufbahnberatungsstellen, Institutionen der Berufs- und Erwachsenenbildung, Sozialdiensten, Trägern und Anbietern von arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie anderen geeigneten Institutionen und Organisationen zusammen.

² Sie arbeiten im Rahmen der bundesrechtlichen Regelungen sowie nach den Weisungen des KIGA mit privaten Arbeitsvermittlungen zusammen.

3. Registrierung offener Stellen

Art.9a (neu) ¹Die RAV nehmen Meldungen über offene Arbeitsstellen entgegen.

² Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben spätestens bei Einreichung eines Gesuchs um dauernde Beschäftigung von neueinreisen-

den ausländischen Arbeitskräften die Stelle beim RAV als offen zu melden.

- 3 Die RAV und das KIGA können ergänzende Auskünfte über die offene Arbeitsstelle einholen.

4. Stellenvermittlung

Art. 9b (neu) 1 Die RAV vermitteln die gemeldeten Stellensuchenden in offene Stellen.

- 2 Die Stellensuchenden sind mit allen zur Verfügung stehenden Massnahmen möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern.

- 3 Die Zuweisung der Stellensuchenden kann insbesondere erfolgen:
 - a in eine ordentliche zumutbare Stelle,
 - b in eine Stelle mit Kompensationsleistungen (Zwischenverdienst),
 - c in eine vorübergehende Beschäftigungsmassnahme oder
 - d in ein Berufspraktikum.

5. Beratung und Betreuung

Art. 9c (neu) 1 Die RAV beraten und betreuen die Stellensuchenden.

- 2 Sie erstellen eine persönlichkeit- und berufsbezogene Standortbestimmung und leiten die angezeigten Massnahmen ein.

- 3 Sie arbeiten eng mit den in der Region vertretenen geeigneten Institutionen und Organisationen zusammen.

6. Anordnung von Massnahmen

Art. 9d (neu) 1 Die RAV stellen sicher, dass in die vom KIGA und den Gemeinden gemäss Leistungsauftrag des Regierungsrats bereitgestellten arbeitsmarktlichen Massnahmen geeignete Teilnehmer zugewiesen und entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben nach Möglichkeit die Jahresplätze dauernd besetzt werden.

- 2 Sie streben dabei eine möglichst rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Stellensuchenden und eine zumutbare vorübergehende Beschäftigung an.

- 3 Sie weisen nach Möglichkeit Arbeitslose in die von der Wohnsitzgemeinde selbst oder in deren Auftrag bereitgestellten Beschäftigungsprogramme zu.

7. Verhinderung von Missbräuchen

Art. 9e (neu) Die RAV erstatten dem KIGA und der Kasse Meldung

- a über Ablehnung einer zumutbaren Arbeit,
- b wenn zweifelhaft ist, ob ein Versicherter anspruchsberechtigt ist,
- c wenn sich ein Versicherter trotz einer deswegen verfügten Einstellung in der Anspruchsberechtigung immer noch einer Teilnahme an einem Beratungsgespräch oder an einer arbeitsmarktlichen Massnahme widersetzt oder
- d wenn weitere Verstöße gegen das AVIG vorliegen.

8. Kontrolltätigkeiten

Art. 9f (neu) ¹Die RAV können die Kontrollgespräche in den Gemeinden durchführen.

² Die Gemeinden stellen ihnen dazu im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Kompetenzen

Art. 9g (neu) ¹Den RAV werden folgende Kompetenzen übertragen:

- a* Entscheid über Kursbesuche,
- b* Erleichterung der Beratung und Kontrolle,
- c* Gewährung von Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüssen sowie
- d* Zuspruch von Beiträgen an Pendler und Wochenaufenthalter.

² Das KIGA kann den RAV weitere Aufgaben übertragen, welche der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung zu melden sind.

Sanktionsbefugnisse

Art. 9h ¹Die RAV stellen die Versicherten in den in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c und d AVIG vorgesehenen Fällen in der Anspruchsberechtigung ein.

² Stellt ein RAV einen Arbeitslosen in der Anspruchsberechtigung nicht ein, obwohl ein Einstellungsgrund vorliegt, verfügt das KIGA die Einstellung.

Schwervermittelbare Personen

Art. 10 ¹Unverändert.

² und ³ Aufgehoben.

Informationspflicht

Art. 12 ¹Die RAV teilen dem KIGA folgende Angaben unaufgefordert mit:

- a* Wahrnehmungen gemäss Artikel 4 Absatz 2,
- b* Mängel in der Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie
- c* die im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit ergriffenen Vorkehren.

² Die RAV informieren die Gemeinden und Fürsorgebehörden gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über Ansprüche der Versicherten zum Bezug von Taggeldern.

Untertitel 1.4 «Elektronisches Informationssystem» wird aufgehoben.

Elektronisches Informations- system

Art. 13 ¹Das KIGA und die RAV werden an das vom Kanton betriebene elektronische Informationssystem angeschlossen.

² Aufgehoben.

Datenerfassung und Auswertung

Art. 14 Aufgehoben.

Prüfung der
Voraus-
setzungen

Art. 17 ¹Unverändert.

² Es kann nach Bedarf folgende Amtsberichte einholen:

- a unverändert,
- b unverändert.

³ Unverändert.

Untertitel 3.1 «Regionale Arbeitsvermittlungsstellen und elektronisches Informationssystem» wird aufgehoben.

Regionale
Arbeits-
vermittlungs-
zentren

Art. 20 ¹Die Finanzierung der RAV erfolgt über den Ausgleichsfond der Arbeitslosenversicherung.

^{2 und 3}Aufgehoben.

Untertitel 3.2 «Beiträge an Gemeindearbeitsämter und private Arbeitsvermittlungsstellen» wird aufgehoben.

Gemeinde-
arbeitsämter

Art. 22 Aufgehoben.

Private Arbeits-
vermittlungs-
stelle

Art. 23 An private Arbeitsvermittlungsstellen können Bundesbeiträge gewährt werden, sofern sie im Auftrag des KIGA tätig sind.

KIGA

Art. 24 ¹Unverändert.

Absatz 2: «der Gemeindearbeitsämter» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindestelle».

Gemeinde-
arbeitsämter

Art. 25 Aufgehoben.

Öffentliche
Arbeitslosen-
kasse

Art. 26 ¹Unverändert.

² Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen.

³ Aufgehoben.

Kontrolltage

Art. 27 Aufgehoben.

Kontrollpflichten

Art. 28 Absatz 1: «beim Gemeindearbeitsamt» wird ersetzt durch «bei der zuständigen Gemeindestelle».

² Sie haben sich nach Weisung des RAV, im Normalfall zweimal im Monat zu Beratungs- und Kontrollgesprächen einzufinden.

Bereitstellung

Art. 30a (neu) ¹Der Regierungsrat legt, gestützt auf die vom Bund festgesetzte Mindestzahl bereitzustellender arbeitsmarktlicher Massnahmen, die Zahl der von den Gemeinden bereitzustellenden Jahres-

plätze für Beschäftigungsprogramme spätestens bis zum 1. Juli des Vorjahres fest. Er berücksichtigt dabei:

- a die vom Bundesrat gewählte Bemessungsgrundlage zur Aufteilung der Plätze auf die Kantone,
 - b die vom KIGA selbst oder in dessen Auftrag durchzuführenden regionalen oder kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen und
 - c die Möglichkeiten von Einsätzen innerhalb der öffentlichen Verwaltung und gemeinnütziger Organisationen und Institutionen.
- ² Er kann dabei die vom Bund festgesetzte Mindestzahl unterschreiten, wenn Gefahr besteht, dass die private Wirtschaft in einer volkswirtschaftlich schädlichen Art konkurrenziert wird.

Koordination
und Aufsicht

Art. 30b (neu) ¹Das KIGA erlässt die erforderlichen Weisungen insbesondere über:

- a Voraussetzungen, besondere Aufgaben und Kompetenzen der mit der Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen beauftragten Institutionen und Personen,
- b Inhalte der arbeitsmarktlichen Massnahmen und Schwerpunkte in den Tätigkeitsgebieten,
- c anrechenbare Kosten,
- d Kriterien zur Abgrenzung kantonaler und regionaler Programme,
- e Voraussetzungen für die Zulassung von Einsätzen in der öffentlichen Verwaltung und in gemeinnützigen Organisationen sowie
- f Genehmigung von Pflichtenheften für die in Rahmenprogrammen vorgesehenen Einzeleinsätze.

² Es

- a überwacht die Bereitstellung der Jahresplätze für arbeitsmarktliche Massnahmen;
- b trifft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Massnahmen zur Erreichung des vom Regierungsrat festgesetzten Mindestangebotes und
- c führt dazu sowie zur systematischen Analyse und Qualitätskontrolle der arbeitsmarktlichen Massnahmen und deren Anpassung an die arbeitsmarktlichen Verhältnisse im Rahmen der Bundesvorschriften und der Finanzierung über den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung eine Logistikstelle.

Teilnehmer

Art. 32 ¹Teilnahmeberechtigt sind Personen, welche gegenüber der Arbeitslosenversicherung anspruchsberechtigt sind und gemäss AVIG als vermittlungsfähig gelten.

² Eine Teilnahme an den arbeitsmarktlichen Massnahmen erfolgt auf Weisung des RAV in Zusammenarbeit mit den Trägern von arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Dauer

Art. 33 Aufgehoben.

Gesuchs-
verfahren

Art. 34 ¹Unverändert.

² Die Beitragsgesuche sind vor Programmbeginn entsprechend den Weisungen des KIGA einzureichen.

³ Unverändert.

Untertitel 2. «Übrige Präventivmassnahmen» wird ersetzt durch «übrige arbeitsmarktliche Massnahmen».

Übrige arbeits-
marktliche
Massnahmen
nach AVIG

Art. 35 ¹Für die Durchführung der übrigen arbeitsmarktlichen Massnahmen nach AVIG ist das KIGA zuständig.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

Kantonale
Massnahmen

Art. 35a ¹Für Personen, welche gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind, können im Rahmen der verfügbaren Mittel besondere kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nach Artikel 14 AVUG bereitgestellt werden.

² Teilnahmeberechtigt sind Personen, die
^a beim RAV angemeldet sind,
^b gemäss AVIG als vermittlungsfähig gelten,
^c sich einmal pro Monat zu einem Beratungsgespräch beim RAV einfinden,
^d sich über ihre persönlichen Arbeitsbemühungen ausweisen.
³ Über eine Teilnahme entscheidet das RAV.

Arbeits-
marktliche
Massnahmen
nach AVIG

Art. 36 Die Finanzierung der arbeitsmarktlichen Massnahmen nach AVIG richtet sich nach den Bundesvorschriften.

Kantonale
Massnahmen

Art. 36a (neu) ¹Als anrechenbar gelten grundsätzlich die Kosten nach AVIG.

² Die finanzkompetente Behörde kann auf Gesuch der mit der Projektierung und Durchführung vom KIGA beauftragten Institutionen und Personen einen Vorschuss von höchstens 50 Prozent der projektierten Gesamtkosten bewilligen.

Kosten-
beteiligung

Art. 37 ¹Die dem Bund zu entrichtenden Pauschalbeiträge für sämtliche arbeitsmarktliche Massnahmen werden je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen.

² Die Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinde berechnet sich entsprechend der vom Bundesrat gewählten Bemessungsgrundlage zur Aufteilung der Plätze auf die Kantone.

³ Das KIGA rechnet gegenüber den Gemeinden ab und überweist den geschuldeten Betrag gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften.

Haftung

Art. 37a (neu) ¹Die dem Kanton bei Unterschreitung des Mindestangebotes an arbeitsmarktlichen Massnahmen aufgrund von Artikel 72a Absatz 4 AVIG auferlegten Kosten für ersatzweise ausgerichtete Taggelder tragen entsprechend der Unterschreitung der gemäss Artikel 30a festgesetzten Mindestzahl:

- a die betreffende Gemeinde für die fehlende Bereitstellung der Jahresplätze von Beschäftigungsprogrammen der Gemeinde;
- b der Kanton für die fehlende Bereitstellung kantonaler Beschäftigungsprogramme und übriger arbeitsmarktlicher Massnahmen;
- c der Kanton für die vom Bund verrechnete fehlende Belegung der nach Artikel 30a bereitzustellenden Beschäftigungsprogramme und übriger arbeitsmarktlicher Massnahmen und
- d der Kanton für die gemäss Beschluss des Regierungsrats nach Artikel 30a Absatz 2 nicht bereitgestellten arbeitsmarktlichen Massnahmen.

² Der Kanton übernimmt, auf begründetes Gesuch der Gemeinde hin, die Hälfte der gemäss Absatz 1 Buchstabe a berechneten Kosten, wenn die fehlende Bereitstellung der Beschäftigungsprogramme auf Gründe zurückzuführen ist, für die sie oder von ihr beauftragte Dritte nicht einzustehen haben.

IVa (neu) Tripartite Kommissionen

Regionale Arbeitsmarktkommission

Art. 65a (neu) ¹Für jede RAV-Region wird eine regionale Arbeitsmarktkommission (RAMKO) gebildet, welche sich aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Arbeitsmarktbehörde (RAV-Leiter, je einem Vertreter einer grossen und kleinen Gemeinde) zusammensetzt. Ein Vertreter der öffentlichen Arbeitslosenkasse ist Mitglied mit beratender Stimme.

- ² Die Volkswirtschaftsdirektion
- a wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf Vorschlag ihrer Dachorganisationen auf die Dauer von vier Jahren;
- b wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsmarktbehörden auf Vorschlag des KIGA auf die Dauer von vier Jahren und
- c ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten auf Vorschlag der Sozialpartner.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Geschäftsreglement der RAMKO.

⁴ Die RAV führen das Sekretariat der RAMKO.

Art. 65b (neu) ¹Die RAMKO beraten die RAV und unterstützen sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

² Sie

- a erteilen die Zustimmung betreffend zumutbarer Arbeit nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe i AVIG;
- b wirken bei der Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an vorübergehender Beschäftigung mit;
- c erteilen die Zustimmung zu Beschäftigungsprogrammen, welche die private Wirtschaft konkurrenzieren können;
- d prüfen die Auslastung und die Qualitätskontrolle der arbeitsmarktlchen Massnahmen;
- e stellen Anträge betreffend Massnahmen an die KAMKO;
- f informieren sich über die Tätigkeiten der RAV und
- g genehmigen den Jahresbericht des zuständigen RAV.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion kann den RAMKO im Einverständnis mit den Sozialpartnern weitere Aufgaben nach Artikel 85 AVIG übertragen.

Art. 65c (neu) ¹Je zwei Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der RAMKO sowie der KIGA-Vorsteher, welchem beratende Stimme zu kommt, bilden die KAMKO.

² Die Volkswirtschaftsdirektion

- a wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf Vorschlag ihrer Dachorganisationen auf die Dauer von vier Jahren und
- b ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten auf Vorschlag der Sozialpartner.

³ Die Mitglieder werden nach den Ansätzen der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt, soweit die Entschädigung nicht nach bundesrechtlichen Vorschriften möglich ist.

⁴ Das KIGA führt das Sekretariat der KAMKO.

Art. 65d (neu) ¹Die KAMKO befasst sich mit Massnahmen zur Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes sowie mit den ihr vorgelegten besonderen Fällen.

² Zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit obliegt der KAMKO insbesondere

- a die Beratung des KIGA im Bereich Arbeitsmarkt;
- b die Antragstellung zum Vorkehren von Massnahmen zuhanden der zuständigen Behörden;

- c der Erlass von Richtlinien betreffend die Verhinderung der Konkurrenzierung der privaten Wirtschaft durch arbeitsmarktlche Massnahmen;
 - d die Koordination der Tätigkeiten der RAMKO;
 - e die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeiten der RAV und die Lage auf dem Arbeitsmarkt.
- ³ Betreffend die wirtschaftliche Verwendung der Höchstzahlen für ausländische Erwerbstätige obliegt der KAMKO insbesondere
- a nach Anhören der direkt interessierten Kreise die Antragstellung über die Aufteilung der Höchstzahlen sowie über die Bildung und Verwendung einer Reserve;
 - b die Überwachung der Höchstzahlen;
 - c die Stellungnahme zu neuen Vollzugsvorschriften und
 - d die Stellungnahme zu Zweifelsfällen.

IVb (neu) Verwaltungsinterner Rechtsweg

Art. 65e (neu) Verfügungen der RAV können innert 30 Tagen seit Eröffnung beim KIGA angefochten werden.

IVc (neu) Dringliches Einführungsrecht

Art. 65f (neu) ¹Die folgenden, gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung erlassenen Bestimmungen, gehen den Regelungen des AVUG vor, soweit sie zu diesen im Widerspruch stehen: Artikel 2 bis 4, Artikel 6 und 7, Artikel 9, Artikel 9a bis 9h, Artikel 30a und 30b, Artikel 37 und 37a.

² Sie gelten bis zum 31. Dezember 1999.

II.

Die Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger wird wie folgt geändert:

Tätigkeits-
kreis

Art. 7 Aufgehoben.

Aufgaben
1. Koordination

Art. 8 Aufgehoben.

III.

1. Diese Änderung tritt vorbehältlich folgender Ziffer 2 auf den 1. Januar 1997 in Kraft.
2. Die Ablösung der Aufgaben der Gemeinden nach bisherigem Recht durch die RAV mit den Änderungen der Artikel 2 bis 4 sowie der Aufhebung von Artikel 25 tritt gestaffelt nach den Anordnungen des KIGA bis spätestens am 1. Januar 1998 in Kraft. Bis zu die-

sem Zeitpunkt haben die Gemeinden diese Aufgaben nach altem Recht zu erfüllen.

Die vollständige Erfüllung der Aufgaben der RAV nach neuem Recht, insbesondere nach den Artikeln 9d und 9f bis 9h, erfolgt schrittweise nach den Anordnungen des KIGA bis spätestens am 1. Januar 1998.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

Fleischkontrollverordnung (FIKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 39 ff., 50 und 53 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), die Fleischhygieneverordnung des Bundesrates vom 1. März 1995 (FHyV), die Verordnung des Bundesrates vom 1. März 1995 über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene (VAFHy), die Fleischuntersuchungsverordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. März 1995 (FUV) sowie die Schlachtgewichtsverordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. März 1995 (SGV),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung in den Bereichen Tierhaltung, Schlachtung, Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie in Zerlegebetrieben, welche Schlachtanlagen angegliedert sind.

II. Organisation

Aufsicht und
Koordination

Art. 2 ¹Der Kantonale Veterinärdienst vollzieht unter Aufsicht des Amtes für Landwirtschaft und der Volkswirtschaftsdirektion die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung im Geltungsbereich dieser Verordnung.

² Der Kantonale Veterinärdienst, das Kantonale Laboratorium und das Kantonsarztamt koordinieren ihre Vollzugstätigkeit.

³ Für besondere Kontrollaufgaben können weitere Behörden beigezogen werden.

⁴ Das kantonale Laboratorium oder andere geeignete Laboratorien führen chemische und mikrobiologische Untersuchungen durch.

Kontrollorgane
1. Kantonstierärztin oder
Kantonstierarzt

Art. 3 ¹Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist das leitende Kontrollorgan. Diesem sind die Fleischinspektorinnen und Fleischinspektoren nach Artikel 48 FHyV sowie fachlich die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure nach Artikel 49 FHyV unterstellt.

- ² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet den Kantonalen Veterinärdienst und hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a Plangenehmigung und Betriebsbewilligung für Schlachtanlagen, soweit nicht das Bundesamt für Veterinärwesen zuständig ist,
 - b Anordnung und Koordination der Inspektionen, Probenerhebungen und Untersuchungen durch die Kontrollorgane,
 - c Anordnung von Massnahmen nach Artikel 28–31 LMG,
 - d Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Kontrollorgane, soweit nicht das Bundesamt für Veterinärwesen zuständig ist und
 - e Information der Öffentlichkeit nach Artikel 43 LMG.

2. Fleisch-
inspektoriinnen
und Fleisch-
inspektoren

Art. 4 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt die Fleischinspektoriinnen und Fleischinspektoren.

² Der Kantonale Veterinärdienst legt ihren Aufgabenbereich im Rahmen von Artikel 48 FHyV fest.

3. Fleisch-
kontrolleurinnen
und Fleisch-
kontrolleure

Art. 5 ¹Der Kantonale Veterinärdienst bestimmt für jeden Schlachtbetrieb die nötige Anzahl Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter und legt deren Aufgabenbereich im Rahmen der Artikel 50ff. FHyV fest.

² Die Gemeinden ernennen die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure und orientieren den Kantonalen Veterinärdienst über die Ernennung.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Ernennung von Kontrollorganen in Gemeinden aufheben, falls die ernannte Person die bundesrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt oder schwerwiegende Amtspflichtverletzungen begangen hat.

⁴ Die Gemeinden entschädigen die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure für ihre Tätigkeit.

Begleitung
in den
Amtsbezirken

Art. 6 Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter unterstützen die Kontrollorgane bei ihrer Tätigkeit und stellen ihnen nötigenfalls administrative und polizeiliche Hilfe zur Verfügung.

Stempel
und Formulare

Art. 7 Der Kantonale Veterinärdienst gibt den Gemeinden die Stempel und Formulare nach den Artikeln 8 und 9 FUV zum Selbstkostenpreis ab.

III. Aus- und Weiterbildung

Art. 8 ¹Voraussetzungen, Umfang und Dauer der Aus- und Weiterbildung der Kontrollorgane richten sich nach der VAFHy.

- 2 Der Kantonale Veterinärdienst orientiert die Gemeinden und weitere Interessenten auf Anfrage über Kurs- und Prüfungsdaten sowie über die für die praktische Ausbildung zugelassenen Betriebe.
- 3 Für Kurse und Prüfungen können private Experten beigezogen werden.

IV. Ermittlung des Schlachtgewichts

- Art. 9** ¹Die Betreiberin oder der Betreiber der Schlachtanlage ermittelt das Schlachtgewicht nach den Bestimmungen der SGV.
- ² Auf Verlangen und gegen Gebühr überwacht die zuständige Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur die Ausschlachtung und die Ermittlung des Schlachtgewichts.

V. Regelmässige Fleischuntersuchung bei Hausgeflügel, Hauskaninchen, Wild und Fischen

Art. 10 Der Kantonale Veterinärdienst kann eine regelmässige Fleischuntersuchung für diejenigen Betriebe vorschreiben, welche Hausgeflügel, Hauskaninchen, Wild – soweit nicht solches betroffen ist, dessen Fleisch schon von Bundesrechts wegen der regelmässigen Fleischuntersuchung untersteht – oder Fische in grosser Zahl schlachten und bearbeiten.

VI. Gemeindegebühren und Rechtspflege

Gemeinde-
gebühren

Art. 11 Für die Verrichtungen der Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure erheben die Gemeinden Gebühren im von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen.

Rechtsschutz

- Art. 12** ¹Entscheide der Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure können innert fünf Tagen beim Kantonalen Veterinärdienst mit Einsprache angefochten werden.
- ² Einspracheentscheide des Kantonalen Veterinärdienstes können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.
- ³ Für Beschwerden gegen Massnahmen nach Artikel 29 LMG beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage; für Beschwerden im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Art. 26, 28 und 30 LMG) beträgt die Beschwerdefrist fünf Tage.
- ⁴ Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafverfolgung

Art. 13 ¹Die Kontrollorgane üben im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung die Befugnisse von Organen der gerichtlichen Polizei aus.

² Der Kantonale Veterinärdienst zeigt Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts der Strafverfolgungsbehörde an. In besonders leichten Fällen können die Kontrollorgane die Verantwortlichen schriftlich verwarnen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisherige
Kontrollorgane

Änderung von
Erlassen

Art. 14 Nach altem Recht ausgebildete und ernannte Kontrollorgane behalten ihre Funktion bei.

Art. 15 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz:

Art. 1 ¹Unverändert.

² Ausgenommen sind die Bereiche Tierhaltung, Schlachtung, Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Zerlegebetriebe, welche Schlachtanlagen angegliedert sind; der Vollzug dieser Bereiche richtet sich nach der jeweiligen Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über das Schlachten sowie die Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

2. Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung:

Art. 2 ^{a bis m} unverändert;

n den Fleischinspektoren, Fleischkontrolleuren und ihren Stellvertretern;

o bis *r* unverändert.

Art. 6 ^{1 und 2} Unverändert.

³ *a* bis *f* unverändert;

g aufgehoben;

h bis *o* unverändert.

⁴ Unverändert.

Art. 8 ¹*a* unverändert;

b aufgehoben;

c bis *e* unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 16 Aufgehoben.

Art. 18 *a* und *b* unverändert;

c aufgehoben;

d bis *h* unverändert.

3. Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung:

Art. 1 1. bis 10. unverändert,

11. den Fleischinspektoren, Fleischkontrolleuren und ihren Stellvertretern.

4. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung:

Anhang II B 3.1 bis 3.9 Unverändert

3.10 (neu)	Kurse für Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure	15 pro Lektion und Teilnehmerin oder Teilnehmer
------------	---	---

3.11 (neu)	Prüfungen für Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure mit tierärztlichem Abschluss	400 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer
------------	--	--------------------------------------

3.12 (neu)	Prüfungen für Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure ohne tierärztlichen Abschluss	200 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer
------------	---	--------------------------------------

3.13 (neu)	Für Plangenehmigungen, Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.
------------	---

3.14 (neu)	Für Laboruntersuchungen des Kantonalen Laboratoriums findet der jeweils gültige Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz Anwendung; für Untersuchungen anderer Laboratorien wird der dem Kantonalen Veterinärdienst belastete Betrag erhoben.
------------	---

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 16 Die Vollziehungsverordnung vom 2. Mai 1958 zur eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Den Anhang II B «Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

		Taxpunkte
3.1	Tierschutz	
3.1.1 (neu)	Beratung eines Tierhalters, der 1. Besuch sowie die 1. Nachkontrolle	gebührenfrei
3.1.2 (neu)	2. und weitere Nachkontrollen ...	30 bis 100
3.1.3 (neu)	Mitberichte zu Um- und Neubau-ten	50 bis 200
3.2 bis 3.7	Unverändert	
3.8	Verfügungen im Bereich des Tierschutzes (einfache und mittel-grosse Fälle)	100 bis 400
3.9	Tierseuchen	
3.9.1 (neu)	Bewilligung Abfallverwertung Schweine	200
3.9.2 (neu)	Bewilligung Fleischabfälle an Fleischfresser	100
3.9.3 (neu)	Bewilligung Wanderschafherden ..	150
3.9.4 (neu)	Bewilligung zur Übertragung von Samen	50 bis 100
5.1 bis 5.3	Unverändert	
5.4 (neu)	Verfügungen im Bereich der Tierproduktion	50 bis 150

7.

Kantonaler MIBD

7.1

Analysen für QS und Beratung

7.1.1 (neu)	Milchproduzenten	4.50
7.1.2 (neu)	gewerbliche Milchverarbeitung ..	4.50
7.1.3 (neu)	Beratung	4.50
7.2	Gehaltsuntersuchung	09.0
7.3	Trinkwasseranalyse	45
	Trinkwasseranalyse mit Sporen- nachweis	60
7.4	Bakteriologische und chemische Untersuchung	nach Zeitaufwand
7.5	Exportbescheinigung	30
7.6	Ausnahmebewilligungen für: täglich einmalige Milchabliefe- rung	200
7.6.1 (neu)		
7.6.2 (neu)	Silagelagerung und Verfütterung an andere Tiere der Rindergat- tung	200
7.6.3 (neu)	Schottenfütterung an Milchvieh ..	200
7.6.4 (neu)	Halten von andern Nutztieren aus- ser Rindvieh im Milchstall	100
7.7	Abnahmekontrolle für automati- sche Probenahme	nach Zeitaufwand
7.8	Beratung	nach Zeitaufwand
7.8.1 (neu)	Milchproduzenten	nach Zeitaufwand
7.8.2 (neu)	gewerbliche Käsereibetriebe	nach Zeitaufwand
7.8.3 (neu)	Käsehandel	nach Zeitaufwand
7.9 bis 7.15	Aufgehoben	

II.

Der Anhang II C «Gebührentarif des Amtes für Wald und Natur (WANA)» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

2.1 bis 2.1.3	Unverändert	
2.1.4	Laichfischfangbewilligungen	50 bis 200
	Die bisherige Ziffer 2.1.6 wird zu Ziffer 2.1.5.	
2.2 bis 2.9.1	Unverändert	

III.

Der Anhang II E «Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

2.1 bis 2.1.5.7	Unverändert	
2.2 (neu)	Kreditwesen	
2.2.1 (neu)	Bewilligung für das Gewähren oder Vermitteln von Darlehen und Krediten (inkl. eine geschäfts- führende Person)	600
2.2.2 (neu)	Zuschlag für jede weitere an der Geschäftsführung beteiligte Per- son	200
2.3.3 (neu)	Gebühr bei behördlichen Abklä- rungen im Zusammenhang mit der Wahrung der Aufsichtspflich- ten über das gewerbsmässige Ge- währen und Vermitteln von Darle- hen und Krediten (Androhung von Bewilligungsentzug, Anset- zung von Fristen zur Wiederher- stellung des rechtmässigen Zu- standes, Bewilligungsentzug, In- spektionen vor Ort usw.)	nach Zeitaufwand
3.1 bis 3.1.1.3.3	Unverändert	
3.1.1.3.4 (neu)	Ausländische Cabaret-Tänzerin- nen und -Tänzer: <i>a</i> Gesuchsprüfung und Verfü- gung betriebliche Höchstzahl bis 6 Tänzerinnen und -Tänzer .	500
	<i>b</i> Gesuchsprüfung und Antrag- stellung für ausserordentliche Höchstzahl an BIGA	720
	<i>c</i> Prüfung und Verfügung für Tän- zerinnen und -Tänzer mit Er- steinsatz im Kanton Bern	250
	<i>d</i> Arbeitsmarktliche Prüfung und Einverständnis für Tänzerinnen und -Tänzer mit Ersteinsatz aus- serhalb des Kantons Bern	200
	<i>e</i> Ersatzbewilligung	250
3.1.1.4 bis 3.2.5	Unverändert	

4.1	Industrie und Gewerbe	
4.1.1	Mitberichte für Neuanlagen LRV, LSV und StFV (Spruchgebühren) .	nach Zeitaufwand
4.1.2	UVP (Bewilligungsbehörde KIGA)	nach Zeitaufwand
4.1.3	UVP (andere Bewilligungsbehör- den)	nach Zeitaufwand
4.1.4	Sanierungsverfügungen	nach Zeitaufwand
4.1.5	Stellungnahmen zuhanden eidge- nössischer, kantonaler oder kom- munaler Stellen	nach Zeitaufwand
4.1.6	Abnahmekontrollen, periodische Kontrollen	nach Zeitaufwand
4.1.7 bis 4.2.1.1	Unverändert	
4.2.1.2	Holzfeuerungen 70–1000 kW mit Messumfang Staub, CO, O ² : Messgeräteeinsatz +1 pro kW Nennleistung	300
4.2.1.3	Holzfeuerungen 1001–2000 kW mit Messumfang Staub, CO, O ² : Messgeräteeinsatz +1 pro kW Nennleistung	500
4.2.1.4	Holzfeuerungen >2000 kW mit Messumfang Staub, CO, O ² :	nach Zeitaufwand
	a Messgeräteeinsatz FID	250
	b Messgeräteeinsatz GC	350
	c Fahrzeugeinsatz Messwagen ...	500
	d Km-Messwagen	1,5
	e Km-Personenwagen	0,8
Die bisherigen Ziffern 4.2.1.6 und 4.2.1.7 werden zu den Ziffern 4.2.1.5 und 4.2.1.6.		
4.2.2	Industrielle und gewerbliche Anla- gen:	
4.2.2.1 bis 4.2.2.4	Unverändert	
4.2.2.5	Grastrcknungsanlage mit Mess- umfang Staub, CO, O ² : a 1 Anlage, 1 Last	1450
	b weitere Lasten	300

	<i>c</i> weitere Anlagen, 1 Last	600
	<i>d</i> weitere Lasten	300
4.2.2.6 bis 4.2.2.7	Unverändert	
4.2.2.8	Tankstelle mit Messumfang Abnahme:	
	<i>a</i> Grundtarif	230
	<i>b</i> zusätzlich pro Zapfpistole, passive Systeme	55
	<i>c</i> zusätzlich pro Zapfpistole, aktive Systeme	70
4.2.3	Übrige Anlagen;	nach Zeitaufwand
	<i>a</i> Messgeräteeinsatz FID	250
	<i>b</i> Messgeräteeinsatz GC	350
	<i>c</i> Fahrzeugeinsatz Messwagen ...	500
	<i>d</i> Km-Messwagen	1,5
	<i>e</i> Km-Personenwagen	0,8
4.2.4 bis 4.2.5.1	Aufgehoben	
4.3	Kontrolle Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas	
4.3.1	Feuerungsanlagen <1 MW pro Feuerung (Formulare, Auswertungen)	15
4.3.2	Feuerungsanlagen >1 MW und >350 kW inkl. NOx-Messung:	
4.3.2.1 (neu)	Grundtarife:	
	<i>a</i> Brenner mit einstufigem Lastbetrieb	520
	<i>b</i> Brenner mit mehrstufigem Lastbetrieb	590
	<i>c</i> Brenner mit stufenlosem Lastbetrieb	660
	<i>d</i> für jeden weiteren Lastbetrieb wird ein Mehrpreis berechnet von	70
4.3.2.2 (neu)	Minderpreis pro zusätzliche Feuerung in der gleichen Zentrale:	
	<i>a</i> Brenner mit einstufigem Lastbetrieb	290
	<i>b</i> Brenner mit mehrstufigem Lastbetrieb	360
	<i>c</i> Brenner mit stufenlosem Lastbetrieb	430

	<i>d</i> für jeden weiteren Lastbetrieb wird ein Mehrpreis berechnet von	70
4.3.3 bis 4.3.7	Aufgehoben	
4.4. (neu)	Kontrolle Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen	
4.4.1 (neu)	Grundtarif für die visuelle Inspektion und die Prüfung des Elektrothermometers, Volumenprüfung für die Bestimmung der Russzahl, O ² und CO	175
4.4.2 (neu)	Prüfung NO	35
4.5 (neu)	Lärmessungen	
4.5.1 (neu)	Gebühren für Messgeräte: <i>a</i> Messgeräte inkl. Aufzeichnung pro Einsatz	50
	<i>b</i> Messgeräte ohne Aufzeichnung pro Einsatz	30
	<i>c</i> Fahrzeug pro Einsatz	50
4.6 (neu)	Störfallvorsorge	
4.6.1 (neu)	Beurteilung von Kurzberichten ...	nach Zeitaufwand
4.6.2 (neu)	Risikoüberprüfung durch Begehungen	nach Zeitaufwand
4.6.3 (neu)	Begehungsprotokolle	nach Zeitaufwand
4.6.4 (neu)	Beurteilung von Risikoermittlungen	nach Zeitaufwand
4.6.5 (neu)	Beurteilungen von ergänzenden Berichten zur Überprüfung der Störfallrisiken	nach Zeitaufwand
4.6.6 (neu)	UVP-Mitberichte	nach Zeitaufwand
4.6.7 (neu)	Sanierungsverfügungen	nach Zeitaufwand
4.6.8 (neu)	Abnahmekontrollen, periodische Kontrollen	nach Zeitaufwand
4.6.9 (neu)	Stellungnahmen und Mitberichte zuhanden eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Stellen ..	nach Zeitaufwand

4.6.10 (neu)	Erstellen von Einsatzplänen	nach Zeitaufwand
4.6.11 (neu)	Fahrzeugeinsatz	50

IV.

Diese Änderungen treten auf den 1.Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Verordnung
über die Zulassung zum Studium
an der Universität Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Kompetenzen

Art. 5 ¹Unverändert.

² Sie prüft ausländische Vorbildungsausweise auf ihre Gleichwertigkeit mit einer eidgenössischen Maturität und stellt Antrag an das Rektorat. Als Grundlage für diese Überprüfung erarbeitet sie Richtlinien über die Anerkennung ausländischer Vorbildungsausweise. Diese Richtlinien können bei den Immatrikulationsdiensten bezogen werden.

³ Aufgehoben.

^{4 und 5} Unverändert.

Frist

Art. 7 ¹Wer die Absicht hat, sich an der Universität Bern zu immatrikulieren, hat sich voranzumelden, und zwar für das

- Wintersemester bis zum vorausgehenden 1. Juni;
- Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar.

² Wer sich für das Studium der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin an der Universität Bern immatrikulieren will, hat sich voranzumelden. Die Frist wird vom Regierungsrat festgelegt und ist mindestens 40 Tage vor ihrem Ablauf bekanntzugeben.

³ Verspätete Voranmeldungen werden nur bei Vorliegen triffiger Gründe berücksichtigt. Triffige Gründe sind namentlich Krankheit, Auslandaufenthalt und Nichtbestehen von Prüfungen.

Art. 12 Aufgehoben.

Art. 13 Aufgehoben.

Einladung
zum Einreichen
der Belege

Meldepflicht

Einreichungsfrist

Nicht-medizini-
sche Studien-
richtungen

Ausländischer
Vorbildungs-
ausweis

Doktorandinnen
und Doktoranden
1. Grundsatz
und Ausnahmen

Art. 16 Das Rektorat lädt die fristgerecht Vorangemeldeten zur Einreichung der Immatrikulationsbelege ein. Vorbehalten bleiben Zulassungsbeschränkungen.

Art. 17 Wer bis Mitte Februar beziehungsweise Ende August infolge Nichtzustellbarkeit keine Einladung zum Einreichen der Immatrikulationsbelege erhalten hat, hat dies der Rektoratskanzlei vor Ablauf der Immatrikulationsfrist schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung und Nichteinreichen der Belege innert der Frist von Artikel 18 gilt die Voranmeldung als zurückgezogen.

Art. 18 ¹Die Immatrikulationsbelege sind für das
– Wintersemester bis 30. September;
– Sommersemester bis 15. März einzureichen.
² Unverändert.

Art. 22 *a bis g* unverändert;
h 1. Für das Studium am Sekundarlehramt und am Centre de formation du brevet secondaire wird folgender Vorbildungs- und Studienausweis anerkannt: ein in einem regulären und unverkürzten Ausbildungsgang erworbenes bernisches Lehrpatent für Haushaltungslehrkräfte ab Patentierungsjahrgang 1987 und für Fachgruppenlehrkräfte (5jährige Ausbildungslehrgänge);
2. Für das Studium am Sekundarlehramt und am Centre de formation du brevet secondaire zum Erwerb eines Fachpatentes Zeichnen werden folgende Vorbildungs- und Studienausweise anerkannt: ein in einem regulären und unverkürzten Ausbildungsgang erworbenes bernisches Lehrpatent für Fachgruppen-, Arbeits- und Haushaltungslehrkräfte.

Art. 24 Aufgehoben.

Art. 25 ¹Ein ausländischer Vorbildungsausweis ist von der Immatrikulationskommission auf seine Gleichwertigkeit mit einer eidgenössischen Maturität zu untersuchen.

²⁻⁴ Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

Art. 30a (neu) ¹Doktorandinnen und Doktoranden müssen an der Universität Bern immatrikuliert sein.
² Doktorandinnen und Doktoranden, die keine Leistungen der Universität beanspruchen, können bei der Universitätsleitung ein begründetes Gesuch um Befreiung von der Immatrikulationspflicht stellen. Gründe für die Befreiung von der Immatrikulationspflicht sind na-

mentlich Vollzeitstelle, Betreuungsarbeit, Auslandaufenthalt, Krankheit, Militär.

- 3 Im Promotionssemester müssen alle Doktorandinnen und Doktoranden immatrikuliert sein.
- 4 Die Universitätsleitung ist für den Vollzug der Doktorandenimmatrikulation zuständig.

2. Verfahren der Immatrikulation

Art. 30b (neu) ¹Bei der Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand ist eine Doktorandenbestätigung einzureichen, die durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten visiert werden muss, und das Vorliegen des erforderlichen Abschlussexamens (Lizenziat, Hochschuldiplom, Staatsexamen) nachzuweisen. Die Doktorandenbestätigung muss einmal jährlich erneuert werden.

- 2 Sind die erforderlichen Belege eingereicht und die Doktorandengebühr bezahlt, erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden eine Legitimationskarte, die jedes Semester erneuert werden muss.
- 3 Die Bestimmungen über die Immatrikulation von ordentlichen Studierenden gelten sinngemäss. Eine Voranmeldung ist jedoch nicht erforderlich.
- 4 Bestehen bei der Anmeldung zur Promotion Immatrikulationslücken, werden die fehlenden Doktorandengebühren nachgefordert.

Aufforderung durch die Universitätsleitung

Art. 34 ¹In der Regel fordert die Universitätsleitung Mitte Januar beziehungsweise Mitte Juni die immatrikulierten Studierenden schriftlich auf, die Belege zur Erneuerung der Legitimationskarte einzureichen.

- 2 Unverändert.

Frist zur Erneuerung der Legitimationskarte

Art. 35 ¹Die Legitimationskarte muss

- für das Wintersemester bis 30. September,
- für das Sommersemester bis 15. März erneuert werden.

- 2 Wer die Erneuerung ohne zwingenden Grund nicht fristgerecht vorgenommen hat, kann dies bis spätestens 15. Oktober beziehungsweise 31. März nachholen. Die Immatrikulationsdienste können diesfalls die Entrichtung einer zusätzlichen Behandlungsgebühr von 30 Franken verlangen.

Frist für die Gesuchseingabe

Art. 40 Das Gesuch um Beurlaubung ist für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester bis zum 31. August bei den Immatrikulationsdiensten einzureichen. Wer das Beurlaubungsgesuch ohne zwingenden Grund nicht fristgerecht eingereicht hat, kann dieses bis Ende Februar beziehungsweise 15. September nachreichen und kann diesfalls zur Entrichtung einer zusätzlichen Behand-

lungsgebühr von 30 Franken aufgefordert werden. Die Zahlung der Beurlaubungsgebühr muss bis 15. März beziehungsweise bis 30. September erfolgen.

Besuch von
Lehr-
veranstaltungen

Art. 53 Nicht an der Universität Bern immatrikulierte Personen, welche das 17. Altersjahr vollendet haben, können auf Gesuch hin als Auskultanten zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

Gesuchseingabe
und Eingabefrist

Art. 58 ¹Unverändert.

² Das Gesuch ist für das

- Wintersemester zwischen dem 15. September und dem Semesterende,
- Sommersemester zwischen dem 1. März und dem Semesterende zu stellen.

II.

Die Verordnung vom 31. August 1982 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Kollegiengelder,
Gebühren

Art. 1 Die ordentlichen Studierenden sowie die Gaststudierenden der Universität Bern haben folgende Kollegiengelder und Gebühren zu entrichten:

- a Voranmeldegebühren
- b Immatrikulationsgebühren
- c Kollegiengeldpauschale
- d Semestergebühren
- e Beurlaubungsgebühren

Voranmelde-
gebühr

Art. 1a (neu) ¹Bei der Voranmeldung für die Zulassung an die Universität Bern ist eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten.

² Führt eine Voranmeldung zu einer definitiven Immatrikulation, wird die bereits bezahlte Voranmeldegebühr den noch geschuldeten Kollegiengeldern und Gebühren angerechnet.

Kollegiengeld-
pauschale

Art. 3 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Doktoranden-
gebühr

Art. 5a (neu) ¹Doktorandinnen und Doktoranden haben eine Doktorandengebühr von 150 Franken pro Semester zu entrichten.

² Die Bezahlung der Doktorandengebühr berechtigt die Doktorandinnen und Doktoranden dazu, alle Leistungen der Universität zu beanspruchen, die auch ordentlichen Studierenden zur Verfügung stehen.

³ Bei der Erstimmatrikulation haben Doktorandinnen und Doktoranden Immatrikulationsgebühren von 100 Franken zu entrichten. Wer früher in Bern immatrikuliert war, wird bei Rückkehr innert zwei Jahren vom Entrichten der Immatrikulationsgebühren befreit.

Auskultanten

Art. 7 ¹Auskultanten zahlen 100 Franken für eine bis fünf Semesterwochenstunden und 200 Franken für sechs bis zehn Semesterwochenstunden.

² Wer mehr als zehn Semesterwochenstunden belegt, bezahlt 480 Franken.

³ Sämtliche Gebühren sind in diesen Beträgen eingeschlossen.

III.

Übergangsbestimmung

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich erstmals für das Wintersemester 1997/98 zu immatrikulieren.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1.Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23.Okttober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Verordnung
über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form
der gemeinnützigen Arbeit
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 3.Juli 1991 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit wird wie folgt geändert:

Gemeinnützige
Arbeit als Voll-
zugsform,
Grundsätze

Art. 1 ¹Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von höchstens drei Monaten können in der Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden. Als Freiheitsstrafen gelten Haftstrafen, kurze Gefängnisstrafen und Umwandlungsstrafen. Treffen mehrere Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, sind diese als Einheit zu behandeln.

² Unverändert.

³ Ein Tag Freiheitsentzug entspricht vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Pro Woche müssen in der Regel mindestens zehn Stunden gemeinnütziger Arbeit geleistet werden. Die vorgesehene Arbeitsleistung muss in der Regel ein Jahr nach Beginn abgeschlossen sein.

⁴ Der oder die Verurteilte hat die gemeinnützige Arbeit neben der bisherigen Arbeit oder Ausbildung zu leisten. Arbeitslosigkeit schliesst den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit nicht aus.

Voraussetzungen

Art. 1a (neu) Der Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit setzt voraus, dass

- a die Zustimmung des oder der Verurteilten zu dieser Vollzugsform vorliegt;
- b eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung steht;
- c der oder die Verurteilte bereit und in der Lage ist, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten und
- d anzunehmen ist, der oder die Verurteilte werde der Belastung des Sondervollzuges gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

Art. 3 ¹Unverändert.

² Das Amt bestimmt den Arbeitsplatz, den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns, die Tage der Arbeitsleistung und die tägliche Arbeitszeit. Wird die gemeinnützige Arbeit neben der bisherigen Arbeit erbracht, ist auf den ordentlichen Ruhebedarf des oder der Verurteilten hinreichend Rücksicht zu nehmen.

³ und ⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(EV KVG)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

(Ergänzung nach Standortgemeinde in alphabetischer Reihenfolge)

A. Einrichtungen mit Beiträgen der öffentlichen Hand

1. lokale Alters- und Pflegeheime

Altersheim Egelmoos	Bern
Altersheim Elfenaу	Bern
Burgerheim Burgdorf*	Burgdorf
Altersheim Buchegg	Burgdorf
Psychogeriatrisches Heim Chalet Erika	Burgdorf
Altersheim der Gemeinde Leimatt	Eriswil
Home La Lisière	Evilard
Altersheim Eigen	Faulensee
Altersheim Stadtmatte	Frutigen
Altersheim der Gemeinde Muri-Gümligen	Gümligen
Altersheim Sonnegg	Huttwil
Stiftung Alters- und Pflegeheim Bolligen-Ittigen,	
Altersheim Aespliz	Ittigen
Altersheim Kiesenmatte	Konolfingen
Altersheim Sunnebüehl	Lauenen
Alters- und Pflegeheim «Sägematte»	Lengnau
Altersheim Rosenau	Matten/Interlaken
Home Hébron	Mont-Soleil
L'Oréade	Moutier
Altersheim Reichenbach	Reichenbach
Alters- und Leichtpflegeheim Hasle-Rüegsau	Rüegsauschachen
Burgerheim Thun	Steffisburg
Alters- und Leichtpflegeheim Sumiswald	Sumiswald

Pflegeheim Schloss Sumiswald	Sumiswald
Altersheim Falken, Stiftung Altersheim der Stadt Thun	Thun
Übergangsheim für Betagte, Hohmadstrasse	Thun
Altersheim Zollbrück	Zollbrück
Altersheim Zweisimmen	Zweisimmen

B. Einrichtungen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

1. Alters- und Pflegeheim

Privatpension Adelmatt	Aeschi
Privat-Altersheim Augstburger	Amsoldingen
Alters- und Pflegeheim Jurablick	Arch
Diakonissenhaus Oranienburg *	Bern
Alterswohnheim Fellergut AG	Bern
Home Le Ruschli	Bienne
Alters- und Leichtpflegeheim Magnolia	Burgdorf
Seniorenresidenz August-Dür-Weg	Burgdorf
«Pflegewohnung-Emmaus»	Busswil
Les Bouleaux	Corgémont
Senioren-Pension	Grasswil
Alters- und Pflegeheim Schönörtli	Gunten
Seniorenheim Robinia	Hasle-Rüegsau
Alters- und Pflegeheim Bijou	Herzogenbuchsee
Pension Post	Homberg
Klinik Favorit	Huttwil
Haus Alfa	Interlaken
Alterswohngemeinschaft «Im Dorfli»	Kehrsatz
Alterswohngemeinschaft vier Jahreszeiten	Kehrsatz
Privat-Altersheim Köniztal	Köniz
Altersheim Lindenhof	Langenthal
Alters- & Leichtpflegeheim «Sunneschyn»	Laupen
Privatpension Hänni AG	Leissigen
Wohngemeinschaft Lyssbach *	Lyss
Privataltersheim Bernadette	Lyss
Home de retraite «Béthel» *	Orvin
Privatheim «Oberes Schlössli»	Pohlern
Betagten-Pflegepension Stöcklihof	Rumisberg
Haus Serena	Schönbühl
Alters- und Erholungsheim Niesenblick	Sigriswil
Betagten- und Leichtpflegeheim «Blümlisalp»	Thun
Seniorenresidenz Chly-Wabere	Wabern
Verein Alters-Wohngemeinschaft Sunneschyn (Leichtpflege)	Wabern

2. Übrige Einrichtungen der Langzeitpflege

Wohngemeinschaft Stöckli (Aids-Haus)	Thun
Stiftung Uetendorfberg	Uetendorf

II.

Diese Änderung gilt ab 1. Januar 1997. Für die mit * bezeichneten Heime gilt die Änderung rückwirkend ab 1. August 1996.

III.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Artikel 53 KVG).

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
(Organisationsverordnung GEF; OrV GEF)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende weitere Organisationseinheiten unterstellt:
a aufgehoben,
b bis *k* unverändert.

Art. 18 ¹Die Universitären Psychiatrischen Dienste und die kantonalen Psychiatriekliniken
a bis *c* unverändert.
² Unverändert.

Art. 21 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügt über folgende Kaderstellen:
a bis *c* unverändert,
d drei Direktorinnen oder Direktoren, vier Vorsteherinnen oder Vorsteher sowie zwei Schulleiterinnen oder Schulleiter der gleichgestellten Organisationseinheiten.
² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Verordnung
über die Struktur und Leitung der Kliniken, Institute
und Zentrallaboratorien der Medizinischen Fakultät
der Universität Bern (Positionenverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die Struktur und Leitung der Kliniken, Institute und Zentrallaboratorien der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Positionenverordnung) wird wie folgt geändert:

Inselnahe
Einrichtungen
a Begriff und
Geltungsbereich

Art. 8 Absatz 1: «Gesundheitsdirektion» wird ersetzt durch «Gesundheits- und Fürsorgedirektion».

2 Unverändert.

Der Gesundheits-
und Fürsorge-
direktion
unterstellte
Organisations-
einheiten
mit universitären
Aufgaben
a Geltungs-
bereich

Art. 10 *1 Die der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unterstellten Organisationseinheiten mit universitärem Auftrag sind in der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion abschliessend aufgezählt.*

2 Aufgehoben.

Stellen in der
Gesundheits-
und Fürsorge-
direktion
unterstellten
Organisations-
einheiten
mit universitären
Aufgaben

Art. 21 Unverändert.

Stellenbesetzung
in den der
Gesundheits-
und Fürsorge-
direktion
unterstellten
Organisations-
einheiten
mit universitären
Aufgaben

Art. 26 Unverändert.

Art. 29 Für die Ausübung der privatärztlichen Tätigkeit gelten die Bestimmungen des Spitalgesetzes und dessen Ausführungserlasse, für die nichtklinische entgeltliche Expertentätigkeit jene über die Nebenbeschäftigung der angestellten Dozenten an der Universität Bern.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Verordnung
betreffend die Aufsichtskommission
über das Kantonale Frauenspital
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 5. November 1986 betreffend die Aufsichtskommission über das Kantonale Frauenspital wird auf den 1. Januar 1997 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 812.733.1) zu entfernen.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Verordnung
über die Hebammen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 14. September 1988 über die Hebammen wird wie folgt geändert:

Fortbildung

Art. 12 Hebammen, die ihren Beruf selbständig oder unselbständig ausüben, haben sich gemäss dem aktuellen Stand des Wissens und der Erfahrung fortzubilden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Verordnung
über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

b zuständige
richterliche
Behörde

Art. 18b Zuständige richterliche Behörde gemäss Artikel 13b Absatz 2 und 13c Absätze 2, 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung (ANAG) ist das Haftgericht der Untersuchungsregion, in welcher sich der Ausländer in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindet. Dieses entscheidet endgültig.

*3. Durchsuchung
von Wohnungen
und anderer
Räume*

Art. 18d Zuständige richterliche Behörde gemäss Artikel 14 Absatz 4 ANAG ist das Haftgericht der Untersuchungsregion, in welcher sich die zu durchsuchende Wohnung oder die zu durchsuchenden Räume befinden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften (BegV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG) und in Ausführung des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Grundsätze

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt

- a* die Beglaubigung der Unterschriften von Behörden und Amtspersonen von Kanton und Gemeinden;
- b* die Beglaubigung der Unterschriften von Privaten, soweit diese nicht durch eine Notarin oder einen Notar erfolgt.

Beglaubigung
a Inhalt

Art. 2 Mit der Beglaubigung wird die Echtheit der Unterschrift sowie gegebenenfalls die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner gehandelt hat, und die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bescheinigt.

b Form

Art. 3 ¹Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch Hinzufügen der Bescheinigung, des Amtsstempels, des Datums und der Unterschrift der zur Beglaubigung zuständigen Amtsperson.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haager Übereinkommens, namentlich jene über die Apostille.

³ Die Anfertigung der Siegel oder Amtsstempel erfolgt nach den Weisungen der Staatskanzlei.

⁴ Die Beglaubigung wird auf dem Original der Urkunde angebracht. Muss aus Platzgründen ein Papier angehängt werden, so ist die Klebestelle mit dem Amtsstempel zu versehen.

⁵ Die Beglaubigung erfolgt grundsätzlich in den Amtssprachen. Die Staatskanzlei kann Beglaubigungen in weiteren Sprachen vornehmen, namentlich in englischer, italienischer und spanischer Sprache.

Unterschriften
von Privaten

Art. 4 Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, ist zur Beglaubigung der Unterschriften von Privaten die Notarin oder der Notar zuständig.

2. Zuständigkeit

Staatskanzlei

Art. 5 ¹Die Staatskanzlei beglaubigt die Unterschriften folgender Amtspersonen und Behörden:

- a Obergericht,
 - b Verwaltungsgericht,
 - c Steuerrekurskommission,
 - d Kreisgerichte,
 - e Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten,
 - f Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter,
 - g Jugendgerichte,
 - h Staatsanwaltschaft,
 - i Präsidium des Grossen Rates,
 - k Regierungsrat,
 - l Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei (Direktorinnen und Direktoren sowie weitere zeichnungsberechtigte Amtspersonen),
 - m Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 - n im Kanton Bern zur Berufsausübung befugte Notarinnen und Notare,
 - o Handelsregisterämter,
 - p Bernische Handelskammer,
 - q Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS).
- ² Die Staatskanzlei nimmt als letzte bzw. oberste kantonale Behörde Beglaubigungen vor,
- a wenn dies ein völkerrechtlicher Vertrag vorsieht;
 - b wenn die Beglaubigung zuhanden einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines fremden Staates erfolgt.

Regierungs-
statthalterinnen
und Regierungs-
statthalter
a Unterschriften
von Behörden
und Amtsperso-
nen

Art. 6 Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beglaubigen die Unterschriften folgender Amtspersonen und Behörden mit Amtssitz in ihrem Amtsbezirk:

- a Gemeinderat,
- b Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre, soweit der Gemeinderat die Unterschrift hinterlegt hat,
- c Zivilstandsämter,
- d Arbeitsgerichte,
- e Mietämter,
- f Kreisgerichte,
- g Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten,

- h* Grundbuchämter,
i Betreibungs- und Konkursämter.

b Unterschriften von Privaten

- Art. 7** ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beglaubigen die Unterschriften von Privaten
- a* auf Urkunden zuhanden der Handelsregisterämter, soweit das Bundesrecht nicht eine öffentliche Beurkundung verlangt,
 - b* auf weiteren Urkunden zuhanden der eidgenössischen und kantonalen Verwaltung, soweit das Bundesrecht nicht eine öffentliche Beurkundung verlangt.
- ² Die Privatperson unterschreibt in Anwesenheit der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters.
- ³ Die Privatperson muss sich durch einen Pass, eine schweizerische Identitätskarte oder einen schweizerischen Führerausweis über ihre Identität ausweisen. In der Bescheinigung werden Art und Registernummer des Ausweispapiers festgehalten.

Direktionen

- Art. 8** ¹Die Direktionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich Beglaubigungen der Unterschriften auf amtlichen Dokumenten vornehmen, soweit nach dieser Verordnung nicht die Staatskanzlei oder die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zuständig sind. Sie beglaubigen namentlich Unterschriften auf Bildungsausweisen und auf amtlichen Urkunden, die von Medizinalpersonen ausgestellt werden.
- ² Die Direktionen stellen der Staatskanzlei jährlich eine Liste der Urkunden zu, auf welchen sie Unterschriften beglaubigen.

Unterschriftenverzeichnis

- Art. 9** ¹Die Staatskanzlei, die Regierungsstatthalterämter und die Direktionen führen ein Verzeichnis mit den Unterschriften der Amtspersonen, die sie beglaubigen.
- ² Die in Artikel 5 Absatz 1 und in Artikel 6 aufgeführten Behörden und Amtspersonen teilen der Staatskanzlei beziehungsweise dem zuständigen Regierungsstatthalteramt jede Änderung betreffend die Zeichnungsberechtigung unverzüglich mit.
- ³ Bezuglich der Unterschriften der Notarinnen und Notare gilt das Notariatsrecht.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

- Art. 10** Die Staatskanzlei und die Regierungsstatthalterämter nehmen von Amtes wegen auf den 1. Januar 1997 eine Bereinigung der Unterschriftenverzeichnisse vor.

Aufhebung einer
Rechtsvorschrift

Art. 11 Das Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. Juni 1857 an sämtliche Regierungsstatthalter betreffend Legalisation der Unterschriften wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Verordnung
über das Dienstverhältnis der evangelisch-reformierten
Lernvikarinnen und Lernvikare
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrech (Personalgesetz, PG) und Artikel 1 Absatz 3 des Dekretes vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsde- kret),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 7. Juni 1995 über das Dienstverhältnis der evan- gelisch-reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare wird wie folgt ge- ändert:

Ingress:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrech (Personalgesetz, PG) und Artikel 1 Absatz 3 des Dekrets vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsde- kret),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Entschädigung

Art. 3 Die Entschädigung setzt sich zusammen aus
a dem Jahresgehalt,
b der Betreuungszulage,
c der Kinderzulage.

Einreihung
und Gehalt

Art. 5 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der Dauer des Lernvikariates entsprechend dem Grundgehalt der Gehalts- klasse 8 entschädigt, ohne Anrechnung von weiteren Gehaltsstufen.

Betreuungs- und
Kinderzulagen

Gehalts-
ausrichtung
bei Militär-,
Zivilschutz-
und Zivildienst

Art. 6 Betreuungs- und Kinderzulagen werden nach den Artikeln 19 bis 23 des Gehaltsdekrets ausgerichtet.

Art. 9 Für Militär-, Zivilschutz und Zivildienstleistende wird das Gehalt gemäss den Artikeln 28 bis 38 der Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 ausgerichtet, jedoch längstens bis zum Ablauf der Lernvikiatsdauer.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Verordnung
über die Durchführung des Versicherungs-
obligatoriums und über die Verbilligung von Prämien
in der obligatorischen Krankenversicherung (KKVV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung (KKVV) wird wie folgt geändert:

Aufgabe
der Gemeinden

Art. 5 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Anspruch

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Bei unverheirateten Personen, welche das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben und ein reines Einkommen (Art. 8 Abs. 3) von weniger als 12000 Franken erzielen, wird vermutet, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung von den nach Artikel 276f. ZGB zum Unterhalt verpflichteten Eltern geltend gemacht wird.

Ermittlung der
bescheidenen
wirtschaftlichen
Verhältnisse
*a Definition
des Einkommens*

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus
a dem reinen Einkommen und
b fünf Prozent des reinen Vermögens.

³ Das reine Einkommen und das reine Vermögen bestimmen sich nach dem Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG). Vom reinen Einkommen können die steuerrechtlich anerkannten Aufwendungen für die Krankheitskosten und für die Leistungen an unterstützungspflichtige erwerbsunfähige Personen abgezogen werden.

⁴ Bei der Bestimmung des reinen Vermögens sind die Liegenschaften zum Verkehrswert einzusetzen. Dieser berechnet sich nach den Regeln der Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen.

⁵ Zum reinen Einkommen sind steuerbefreite Einkünfte dazuzuzählen. Der den Liegenschaftsertrag überschiessende -aufwand bleibt unberücksichtigt.

b Ermittlung
des Einkommens

Art. 8a Das reine Einkommen und das reine Vermögen richten sich nach der rechtskräftigen Steuerveranlagung der laufenden Veranlagungsperiode. Liegt eine solche nicht vor, kann vorläufig auf die provisorische Veranlagung der laufenden Veranlagungsperiode oder auf die rechtskräftige Veranlagung der letzten Veranlagungsperiode abgestellt werden.

c Quellensteuer-
pflichtige
Personen

Art. 9 ¹Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, bestimmt sich das reine Einkommen nach den der Quellensteuer zu Grunde liegenden vergleichbaren Bruttoeinkünften.

² Werden diese Personen nachträglich ordentlich veranlagt (Art. 72d StG), so richtet sich das reine Einkommen und das reine Vermögen nach der ordentlichen Veranlagung.

d Familien-
verhältnisse

Art. 10 ¹Das anrechenbare Einkommen der Familie setzt sich zusammen aus den reinen Einkommen und den reinen Vermögen der Familienangehörigen.

² Zur Familie zählen die Ehegatten und die Kinder, für die sie nach den Artikeln 276f. ZGB unterhaltpflichtig sind.

³ Aufgehoben.

Verbilligung
der Prämien
a Höhe
des Anspruchs

Art. 11 ¹Die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird im Monat wie folgt verbilligt:

a Erwachsene

Fr.

1. bei einem anrechenbaren Einkommen bis 17 700 Franken um	130.—
--	-------

2. bei einem anrechenbaren Einkommen von 17 701 Franken bis 23 700 Franken um	80.—
---	------

3. bei einem anrechenbaren Einkommen von 23 701 Franken bis 29 700 Franken um	50.—
---	------

b Kinder und Jugendliche um 50.—

² Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für

a verheiratete Personen um 7 700.—

b alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern in gemeinsamem Haushalt wohnen, um 5 700.—

c für Alleinstehende mit eigenem Haushalt 2 100.—

d jedes Kind und jeden Jugendlichen um 8 200.—

³ Das reine Vermögen ist herabzusetzen

a für jeden Erwachsenen um 16 000.—

b für jedes Kind und jeden Jugendlichen um weitere 16 000.—

b Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfen

Art. 12 ¹Den Empfängerinnen und Empfängern von Unterstützungen nach Fürsorgegesetz, von Zuschüssen nach Zuschussdekret sowie von Unterstützungen im Rahmen der Jugendrechtspflege wird die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vollumfänglich verbilligt.

² Unverändert.

c Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzungsleistungen

Art. 12a ¹Den Empfängerinnen und Empfängern von Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV wird die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung im Rahmen der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten durchschnittlichen Prämie vollumfänglich verbilligt.

² Die Prämienverbilligung wird nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrats vom 17.Juni 1996 über die Erhöhung der Einkommensgrenzen infolge Einführung der Prämienverbilligung im KVG in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen und mit der Ergänzungsleistung durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern in einem Betrag ausgerichtet.

Beginn und Ende des Anspruchs
a Grundsatz

Art. 13 ^{1 und 2}Unverändert.

b Ende aufgrund der Selbstschatzung

Art. 13a ¹Ergibt sich während der laufenden Veranlagungsperiode aufgrund der Selbstschatzung, dass die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen werden, ist die Verbilligung der Prämien einstweilen einzustellen.

² Steht aufgrund der definitiven Veranlagung fest, dass die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen sind, endet der Anspruch auf Prämienverbilligung am 31.März des ersten Jahres einer Veranlagungsperiode.

Antrag

Art. 15 ¹Aufgehoben.

² Versicherte Personen können die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung jederzeit beantragen.

^{3 und 4} Unverändert.

Feststellen des Anspruchs von Amtes wegen

Art. 15a ¹Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird alljährlich und in der Regel von Amtes wegen festgestellt.

² Bei Personen, die ihr Einkommen zur Hauptsache aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen, wird der Anspruch auf Prämienverbilligung nur auf Antrag festgestellt.

³ Personen, die Liegenschaften ausserhalb des Kantons besitzen, haben die Prämienverbilligung zu beantragen.

Ausrichten
der Prämien-
verbilligung

Art. 18 ¹Die Prämienverbilligung wird in der Regel dem Versicherer ausgerichtet. Dieser reduziert jeweilen die von der anspruchsberechtigten Person monatlich zu zahlenden Prämien.

² Die Prämienverbilligung kann auch ganz oder teilweise über die Gemeinden ausgerichtet werden.

³ Ausnahmsweise kann die Prämienverbilligung der berechtigten Person auf das von ihr zu bezeichnende Bank- oder Postscheckkonto überwiesen werden. Die Verbilligung wird dann viermonatlich und nachschüssig ausgerichtet und kann davon abhängig gemacht werden, dass die anspruchsberechtigte Person zuerst nachweist, dass die Prämie bereits bezahlt ist.

Gemeindeanteile

Art. 23 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Abrechnung mit
den Gemeinden

Art. 24 ¹Die Gemeinden rechnen die den Empfängerinnen und den Empfängern von Sozialhilfen im Rahmen von Artikel 18 Absatz 2 be- vorschussten Prämienverbilligungen mit dem ASVS ab.

² Die bevorschussten Prämienverbilligungen werden gleichzeitig mit den Gemeindeanteilen (Art. 23) entsprechend den Bestimmungen des Dekrets vom 7. November 1972 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen durch das ASVS abgerechnet.

Verluste
der Versicherer

Art. 28a ¹Versicherer, die bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung trotz gebührender Sorgfalt Verluste erleiden und auf das Aufschieben von Kostenübernahmen nach Artikel 9 der Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVG) verzichten, können beim ASVS Ersatz der uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen sowie der aufgelaufenen Zinsen verlangen.

² Ersetzt der Kanton den entstandenen Verlust, so gehen die Ansprüche gegenüber dem Versicherten auf ihn über. Verlustscheine sind dem ASVS auszuhändigen.

³ Die Ersatzleistungen werden an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.

Kontrolle
der Versicherer

Art. 28b Versicherer, welche die Prämienverbilligung nach Artikel 18 Absatz 1 an die Versicherten weitergeben oder Verluste nach Artikel 28a geltend machen, haben dem ASVS über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen. Sie haben Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren und die nötigen Unterlagen vorzulegen.

II.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) wird wie folgt geändert:

Einkommens-
grenzen

Art. 1 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Einkommensgrenzen gemäss Absatz 1 erhöhen sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrats vom 17. Juni 1996 über die Erhöhung der Einkommensgrenzen infolge Einführung der Prämienverbilligung im KVG.

Heimkosten

Art. 5 ¹ Unverändert.

² Für die persönlichen Auslagen werden zusätzlich pro Monat die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgesetzte durchschnittliche Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und der folgende Betrag berücksichtigt:

a bis d Unverändert.

³ Unverändert.

Mindesthöhe
der Ergänzung-
leistung

Art. 5a Die monatliche Ergänzungsleistung entspricht mindestens der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgesetzten durchschnittlichen Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Entscheid
und Auszahlung

Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Rückforderungen von geleisteten Prämienverbilligungen aufgrund der Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Durchführung des Versicherungsberechtigungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KKVV) können mit fälligen Ergänzungsleistungen verrechnet werden.

III.**1. Übergangsbestimmung**

Erwachsenen, die am 31. Dezember 1996 anspruchsberechtigt sind, wird die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die Dauer ihrer Anspruchsberechtigung im Jahre 1996 um weitere 30 Franken pro Monat verbilligt, sofern ihre Prämie nicht schon vollenfänglich verbilligt worden ist.

2. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Verordnung
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) wird wie folgt geändert:

Einkommens-
grenzen

Art. 1 ¹Die Einkommensgrenzen betragen:

a für Alleinstehende und minderjährige Bezüger einer Invalidenrente	Fr.
b für Ehepaare	17 090.—
c für Waisen	25 635.—
2 Unverändert.	8 545.—

Heimkosten

Art. 5 ¹Die Kosten bei dauerndem Aufenthalt in einem Heim oder einer Heilanstalt werden je nach Stufe der Pflegebedürftigkeit bis zu den folgenden täglichen Höchstbeträgen berücksichtigt:

a bei schwerer Pflegebedürftigkeit	bis Fr.
b bei mittlerer Pflegebedürftigkeit	255.—
c bei leichter Pflegebedürftigkeit	181.—
d bei geringer Pflegebedürftigkeit	120.—
2 und 3 Unverändert.	88.—

2 und 3 Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Gehaltsverordnung vom 26.Juni 1996 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art.47 ¹Muss aus dienstlichen Gründen eine Hauptmahlzeit auswärts eingenommen werden, besteht Anspruch auf eine Entschädigung. Artikel 50 bleibt vorbehalten.

² Unverändert.

³ Dienstlich bedingte Auslagen werden im effektiven Umfang bis zur Hälfte des Ansatzes für eine Hauptmahlzeit vergütet, wenn keine Entschädigung nach Absatz 1 und 2 beansprucht wird.

⁴ Unverändert.

Unentgeltliche
Verpflegung
oder Unterkunft

Art.50 ¹Bei unentgeltlicher Unterkunft und/oder Einnahme von Hauptmahlzeiten in kantonalen oder vom Kanton subventionierten oder anderen Betrieben sowie bei pauschaler Bezahlung von Unterkunft, Verpflegung und Getränke durch den Kanton besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

² Aufgehoben.

Zulage für Nacht-
und Wochenend-
arbeit

Art.72 ¹Für die Nacht- und Wochenendarbeit der nicht höher als Klasse 18 eingereihten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Zulage ausgerichtet. Der Regierungsrat kann die Zulage nach Berufsgruppen und Art des Einsatzes differenzieren und pauschalieren.

² Für das dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung unterstellte, nicht im Gesundheitsdienst tätige Personal in Anstalten und Heimen, welches ausschliesslich Dauernachtwachdienste oder Nachtdienst-einsätze mit einer gewissen Regelmässigkeit leistet, entfällt die Zulage. Die Nachtarbeit ist gehaltsmässig mit einer angemessenen Höher-einreihung berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für das bei der Kantonspolizei angestellte zivile Gefängnispersonal. Die Wochenend-arbeit ist jedoch zulagenberechtigt.

II.

1. Dem der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion unterstellten Strassenunterhaltspersonal wird während einer Übergangszeit die Nacht- und Wochenendarbeit bis zum 31. Dezember 1998 gemäss RRB 2659 vom 23. Oktober 1996 entschädigt.
2. Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 1713 vom 1. Mai 1991 und Nr. 3143 vom 12. Oktober 1994 werden aufgehoben.
3. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Verordnung
über das öffentliche Dienstrecht
(Personalverordnung, PV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV) wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit

Art. 11 ¹Die Begründung von Angestelltenverhältnissen durch öffentlichrechtlichen Vertrag gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Personalgesetzes erfolgt durch die Direktionen oder die von ihnen dazu ermächtigten Verwaltungseinheiten. Der Mitbericht der Finanzdirektion ist nicht einzuholen, wenn die Beschäftigung zeitlich befristet ist oder monatlich in der Regel weniger als fünfzig Stunden gearbeitet wird.

² Unverändert.

Ferienanspruch

Art. 34 ¹Unverändert.

² Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 19 und höher liegen die Altersgrenzen für den Ferienanspruch gemäss Absatz 1 um fünf Jahre tiefer.

³ Unverändert.

Krankheit
während
der Ferien

Art. 42 Bei Erkrankung oder Unfall während der Ferien gilt die Abwesenheit als Krankheitsurlaub. Die Ferien können im Einvernehmen mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher um die Dauer dieses Urlaubes verlängert oder zu einem späteren Zeitpunkt nachbezogen werden. Es ist ein entsprechendes Arztzeugnis einzureichen.

Anrechnung
von unbezahltem
Urlaub;
Erkrankung

Art. 48 ¹Unbezahlter Urlaub kann als Dienstzeit für die Anrechnung von jährlich einer Gehaltsstufe gelten, höchstens aber bis zur 24. Gehaltsstufe, wenn er zur Ausübung einer Tätigkeit auf humanitärem oder berufsbezogenem Gebiet bewilligt wird. Keine Anrechnung findet statt, wenn es sich um einen privaten unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat handelt.

² Unverändert.

Kantonsbeitrag

Art. 87 Der Kanton übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung sowie die Hälfte der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung und die Zusatzversicherung.

Berechnungsgrundlage

Art. 88 Als massgebendes Gehalt zur Berechnung der vom Personal zu übernehmenden Prämie gilt für die Nichtberufsunfallversicherung das AHV-pflichtige Gehalt, im Maximum jedoch der UVG-Höchstlohn. Für die Zusatzversicherung gilt hingegen das AHV-pflichtige Gehalt, ungeachtet des UVG-Höchstlohnes.

Taggeldbezug

Art. 90 Taggeldleistungen aus der Unfallversicherung werden so lange und in der Höhe vom Kanton vereinnahmt, als dieser ein Gehalt im Sinne von Artikel 18ff. der Gehaltsverordnung ausrichtet. Der während des Taggeldbezuges zuviel berechnete AHV/IV/EO/ALV/UV-Beitrag wird nicht zurückerstattet.

Gesuch um
Neueinreichung;
Verfahren

Art. 101 ¹Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Ansicht, sie oder er sei unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Belastungen nicht in der richtigen Gehaltsklasse eingereiht, kann sie oder er auf dem Dienstweg ein Gesuch um Überprüfung der Stelleneinreichung an die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei richten.

² Unverändert.

³ Die Personalkommission klärt ab, ob die fragliche Stelle entsprechend den Anforderungen und Belastungen richtig eingereiht ist. Nötigenfalls führt sie eine Arbeitsplatzbesichtigung durch oder zieht Sachverständige bei.

⁴⁻⁷ Unverändert.

II.

Die Verordnung vom 29. Mai 1974 über die Vereidigung der Staatsbeamten (BSG 153.21) wird aufgehoben.

III.

1. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1996 nach bisherigem Recht in den Klassen 17 und höher eingereiht waren und zu diesem Zeitpunkt den vorgezogenen erhöhten Ferienanspruch bereits erworben haben, ab 1. Januar 1997 im Rahmen des neuen Gehaltsdekretes jedoch tiefer als in die Klasse 19 überführt werden, gilt der Ferienanspruch nach Artikel 34 Absatz 2.
2. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

Abschreibungsverordnung (AbV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 36b und 64f des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Die Abschreibungsverordnung vom 19. Oktober 1994 wird wie folgt geändert:

Geschäftliche
Betriebe

Art. 5 ¹Für geschäftliche Betriebe (ohne Landwirtschaft) sind unter Vorbehalt der Artikel 7 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1. Wohngebäude	4 %
2. Gewerbliche Gebäude	10 %
3. Fahrnisbauten, Einrichtungen	25 %
4. Transportmittel und Fahrzeuge aller Art	50 %
5. Maschinen und Geräte	50 %
6. Werkzeug, Geschirr, Wäsche	100 %
7. Mobilier und übrige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens	50 %
8. Immaterielle Werte	50 %
9. Programmkosten (System- und Anwendersoftware)	100 %

² Auf Grund und Boden sind keine Abschreibungen zulässig. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahre der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.

³ Als Fahrnisbauten und Einrichtungen (Abs. 1 Ziff. 3) gelten namentlich Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Geleiseanschlüsse, Kühlanlagen, freistehende und transportable Tanks, Ölbrenner, freistehende Backöfen, Warenaufzüge, Büro- und Arbeiterbaracken, Container, Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden sowie technische Installationen wie Klimaanlagen, Telephonanlagen, Belüftungs- und Lärmbekämpfungseinrichtungen für den eigenen Betrieb.

⁴ Für Gebäude, die der gewerbsmässigen Tierhaltung und dem Pflanzenbau dienen, gelten die Abschreibungssätze für landwirtschaftliche Betriebe.

Landwirtschaft

Art. 6 ¹Für landwirtschaftliche Betriebe sind unter Vorbehalt von Artikel 7 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1. Gebäude

Wohnhäuser des Geschäftsvermögens	4 %
Gesamtsatz für alle Gebäude oder für Bauernhäuser	6 %
Ökonomiegebäude, Jauchebehälter	8 %
Jauchebehälter, die auch der Abwasserbeseitigung dienen und nicht subventioniert sind	
a im Erstellungs- und im Folgejahr	25 %
b später	8 %
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, Silos, Bewässerungsanlagen, Foliengewächshäuser	20 %

2. Mechanische Einrichtungen, die fest mit den Gebäuden verbunden und nicht in den Gebäudewerten inbegriffen sind (z. B. bei Gesamtsatz)

20 %

3. Meliorationen, Erschliessungen, Rebmauern

20 %

4. Pflanzen, Obstanlagen, Reben ab Vollertrag

20 %

Ausgangswert sind die bis zum Zeitpunkt des Vollertrags aktivierten Kosten.

5. Fahrzeuge und Maschinen

50 %

² Auf Grund und Boden sind keine Abschreibungen zulässig.

³ Vieh kann direkt auf den Einheitswert abgeschrieben werden.

⁴ Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäuden ist auf dem gesamten Betrieb ein Abschreibungssatz von 5 Prozent zulässig.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Für natürliche Personen gelten die Ansätze erstmals für die Veranlagungsperiode 1997/98 (Bemessungsperiode bzw. Geschäftsjahre 1995 und 1996). Für juristische Personen gelten die Ansätze erstmals für das Steuerjahr 1997 beziehungsweise 1996/97.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Regierungsratsbeschluss
über die Tarife für Gynäkopathologie (Selbstzahler)
am Kantonalen Frauenspital Bern,
gültig ab 1.Januar 1987
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheitsdirektion,
beschliesst:*

1. Der Regierungsratsbeschluss vom 18.Februar 1987 über die Tarife für Gynäkopathologie (Selbstzahler) am Kantonalen Frauenspital Bern, gültig ab 1.Januar 1987, wird auf den 1.Januar 1997 aufgehoben.
2. Er ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 812.565) zu entfernen.

Bern, 23.Okttober 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1996

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Anpassung des Tariferlasses
vom 20. Februar 1991/25. Januar 1995
(Tarife für hospitalisierte Selbstzahlerpatienten
des Kantonale Frauenspitals Bern)
per 1. Januar 1996
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

Der Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 1996 betreffend Anpassung des Tariferlasses vom 20. Februar 1991/25. Januar 1995 (Tarife für hospitalisierte Selbstzahlerpatienten des Kantonale Frauenspitals Bern) per 1. Januar 1996 wird auf den 1. Januar 1997 aufgehoben.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
Oktober
1996

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Zuschüsse für minderbemittelte Personen;
Festlegung der massgebenden Einkommensgrenzen
und des Kinderzuschlags**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Februar 1971/17. November 1976/15. November 1977 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen,

beschliesst:

1. Zuschüsse werden gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen folgende Beträge nicht erreicht:
17 090 Franken bei alleinstehenden Gesuchstellern;
25 635 Franken bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.
2. Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um 6 063 Franken.
3. Ist der Gesuchsteller unverheiratet oder lebt er vom Ehegatten getrennt, so entfällt der Zuschlag für das erste Kind und es ist für ihn und das erste Kind die Einkommensgrenze für Ehepaare massgebend.
4. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 7. Dezember 1994. Er ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 30. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6.
November
1996

**Regierungsratsbeschluss
über die Dienstvorschriften für die staatlichen
Oberförster und Forstingenieure**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

1. Der Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 1964 über die Dienstvorschriften für die staatlichen Oberförster und Forstingenieure wird aufgehoben.
2. Er ist aus der Bernischen Systematischen Rechtssammlung zu entfernen (BSG 921.473.1).

Bern, 6. November 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

13.
November
1996

Regierungsratsbeschluss über die Fälligkeit der direkten Steuern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 des Dekrets vom 18. Mai 1971 über den provisorischen Steuerbezug und die Raten,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Die Raten für die wiederkehrenden Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden wie folgt fällig:

- a* die erste Rate auf den 10. Juni,
- b* die zweite Rate auf den 10. September und
- c* die dritte Rate auf den 10. Dezember des Steuerjahres.

Art. 2 Für juristische Personen werden die wiederkehrenden Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf Gewinn und Kapital mit Akontozahlungen im Abstand von vier Monaten, erstmals vier Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, fällig.

Art. 3 Der allgemeine Fälligkeitstermin für die gemäss Schlussabrechnung geschuldeten Steuern der natürlichen Personen ist der 1. März des Jahres, das auf das Steuerjahr folgt. Für juristische Personen wird die Steuer mit der Eröffnung der Schlussabrechnung fällig.

Art. 4 Die obigen Termine gelten ab Steuerjahr 1997.

Art. 5 Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und jährlich in den Amtsblättern bekanntzumachen.

Bern, 13. November 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

13.
November
1996

Regierungsratsbeschluss über die Einreichung der Steuererklärungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 118 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Allgemeiner Termin für die Einreichung der Steuererklärung natürlicher Personen an das Steuerbüro der Veranlagungsgemeinde ist jeweils der 15. März des ungeraden Jahres. Fällt dieses Datum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Frist auf den darauffolgenden Arbeitstag.

Art. 2 Die Steuererklärung der juristischen Personen sind spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Juristische Personen, einzureichen.

Art. 3 Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und periodisch in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern bekanntzumachen.

Bern, 13. November 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

13.
November
1996

Regierungsratsbeschluss über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 155 und Artikel 198 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, Artikel 17 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 sowie Artikel 1 des Dekrets vom 18. Mai 1971 über den provisorischen Steuerbezug und die Raten,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Der Verzugszins bei verspäteter Zahlung von Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern beträgt 4,5 Prozent.

Art. 2 Der Vergütungszins auf zu hoch in Rechnung gestellten, bezahlten Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern beträgt 4,5 Prozent.

Art. 3 Die Zinssätze gemäss Artikel 1 und 2 gelten ab Steuerjahr 1997. Für die darauf folgenden Steuerjahre gelten sie unter Vorbehalt eines anderslautenden Beschlusses weiter.

Art. 4 Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Zinssatz des Jahres massgeblich, in dem die Steuer veranlagt wird. Für die übrigen Steuern ist der Zinssatz des Steuerjahres, für das die Steuer geschuldet wird, massgebend.

Art. 5 Der für ein Steuerjahr festgelegte Zinssatz gilt für die Verzinsung einer Steuerschuld unverändert, auch wenn für spätere Steuerjahre ein anderer Zinssatz festgelegt wird.

Art. 6 Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und – solange gültig – jährlich in den Amtsblättern bekanntzumachen.

Bern, 13. November 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
Juni
1996

Gesetz

über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag der vorberatenden Kommission des Grossen Rates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag der Kommission Parlamentsreform,
beschliesst:

Vereidigung

Art. 3 ¹Unverändert.

² Die Formeln lauten wie folgt:

- a «Ich gelobe und schwöre, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!»
 - b «Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu zu erfüllen!»
- ³ Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde abzulegen, verzichtet auf das Amt.

Unvereinbarkeit

Art. 3a (neu) Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a die Mitglieder des Regierungsrates,
- b die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden,
- c das Personal der kantonalen Zentral- und Bezirksverwaltung,
- d das Personal der regionalen Verwaltungseinheiten des Kantons.

Ausstand

Art. 6a (neu) ¹Die Ratsmitglieder haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.

- ² Sie sind insbesondere unmittelbar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können.
- ³ Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in der Kommission und im Grossen Rat. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.
- ⁴ In streitigen Fällen entscheidet der Grosse Rat.

Entschädigungen **Art. 10** ^{1 und 2} Unverändert.

- ³ Die Ratsmitglieder erhalten eine Zulage, wenn sie an Sitzungen der Geschäftsprüfungs- oder Finanzkommission teilnehmen oder wenn sie im Auftrag einer Kommission eine Sonderaufgabe erfüllen.
- ^{4 und 5} Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

5. Sessionen und Sitzungen

Aufhebung und Vertagung **Art. 13a** (neu) Der Grosse Rat kann jederzeit beschliessen, die Verhandlungen zu vertagen oder die Sitzungen aufzuheben.

7. (neu) Beratung und Abstimmung

Verhandlungs- und Beschluss-fähigkeit **Art. 15a** (neu) Der Grosse Rat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen **Art. 15b** (neu)

- ¹Für einen gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, sofern Verfassung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.
- ² Die Geschäftsordnung kann für Beschlüsse, mit denen kein Entscheid in der Sache getroffen wird, besondere Quoren vorsehen.

Organe **Art. 16**

- ¹Die Organe des Grossen Rates sind
 - a bis c unverändert,
 - d die Deputation und
 - e unverändert.
- ² Unverändert.

Grossrats-präsidentin oder Grossrats-präsident **Art. 16a** (neu)

- ¹Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident sowie die erste und zweite Vizepräsidentin oder der erste und zweite Vizepräsident werden vom Grossen Rat für eine einjährige Amtsduer gewählt. Eine sofortige Wiederwahl für die gleiche Funktion ist nicht zulässig.
- ² Die Kernaufgaben der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten sind
 - a die Vereidigungen,

- b die Leitung der Verhandlungen des Grossen Rates,
 - c die Vertretung des Grossen Rates nach innen und nach aussen,
 - d die Aufsicht über die Einhaltung der Geschäftsordnung,
 - e die Sorge für Disziplin und Ordnung im Ratssaal,
 - f die Besorgung des Geschäftsverkehrs mit dem Regierungsrat und den obersten kantonalen Gerichten in Angelegenheiten allgemeiner Natur.
- ³ Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vertritt die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten. Die Stellvertretung bezieht sich auf alle Funktionen der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten.
- ⁴ Während einer Legislaturperiode kann eine Fraktion das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten höchstens einmal beanspruchen.

Büro

- Art. 16b (neu)** ¹Das Büro besteht aus den drei Mitgliedern des Präsidiums und den sechs Stimmenzählern und Stimmenzählern.
- ² Die Stimmenzählern oder Stimmenzähler werden vom Grossen Rat für eine einjährige Amtsduer gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Bei der Bestellung des Büros gilt sinngemäss der Verteilungsschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze.
- ⁴ Die Kernaufgaben des Büros sind
- a die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Grossen Rat,
 - b die Wahl der Mitglieder der Redaktionskommission,
 - c der Entscheid über die dringliche Behandlung der parlamentarischen Vorstösse nach Anhören des Regierungsrates,
 - d die abschliessende Beratung und Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates in öffentlicher Sitzung,
 - e der Entscheid über Informationsbegehren der Ratsmitglieder,
 - f die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihm der Grosser Rat zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan ausdrücklich zuständig ist.

Präsidentenkonferenz

- Art. 16c (neu)** ¹Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Präsidium des Grossen Rates sowie den Präsidentinnen und Präsidenten
- a der Fraktionen,
 - b der Aufsichtskommissionen und
 - c der Deputation.
- ² Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ³ Die Kernaufgaben der Präsidentenkonferenz sind
- a die Planung der Sessionen des Grossen Rates,
 - b die Vorbereitung der einzelnen Sessionen,

- c die Zuweisung der Ratsgeschäfte an Kommissionen,
d der Entscheid über die Durchführung besonderer Anlässe des Grossen Rates.

Deputation

Art. 16 d (neu) ¹Die Deputation besteht aus den Ratsmitgliedern des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirks Biel.

² Sie vertritt im Grossen Rat die Anliegen der Bevölkerung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel in Angelegenheiten, die diese besonders betreffen.

³ Vereinigen Beschlüsse des Grossen Rates über Angelegenheiten, die den Berner Jura oder die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel besonders betreffen, nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Deputation auf sich, so kann diese verlangen, dass eine andere Lösung zur Abstimmung gebracht wird.

2. Finanz-kommission

Art. 22 ¹Unverändert.

² Sie berät insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag, Nachkreditgeschäfte, Anleihenvorlagen, Bankgeschäfte und gestützt auf den Revisionsbericht des Grossratsrevisorates die Staatsrechnung vor.

^{3 und 4} Unverändert.

3. Justiz-kommission

Art. 23 ¹Die Justizkommission besteht aus 15 Mitgliedern. Sie kontrolliert im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte, der Enteignungsschätzungskommissionen, der Steuerrekurskommission, der Bodenverbesserungskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern sowie der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators. Sie berät deren Geschäftsberichte vor.

²⁻⁵ Unverändert.

⁶ Sie behandelt Beschwerden gegen die Ergebnisse kantonaler Wahlen und Abstimmungen und stellt dem Grossen Rat Antrag.

4. Vorgehen bei Zuständigkeitskonflikten

Art. 23a (neu) ¹Zur Klärung ihrer Zuständigkeit können Aufsichtskommissionen durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluss eine Vereinbarung treffen.

² Wenn eine Vereinbarung nicht möglich ist, trifft der Grossen Rat eine Regelung durch Beschluss.

5. Vorgehen bei Mängeln in der Geschäftsführung

Art. 24 Unverändert.

Art. 31 Der Grosse Rat, die parlamentarischen Organe, Fraktionen und Ratsmitglieder haben im Rahmen des Gesetzes Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind.

Art. 32 ¹Die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Ratsmitglieder richten sich nach der Informationsgesetzgebung.

² Die Behörde kann jedoch das Gesuch eines Ratsmitglieds nicht mit dem Hinweis auf den unverhältnismässigen Aufwand ablehnen (Art. 29 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung).

³ Bei Verweigerung der Auskunft oder Einsichtnahme kann das betroffene Ratsmitglied das Büro anrufen. Dieses entscheidet nach Anhören des Ratsmitglieds und des Regierungsrates. Gegen diesen Entscheid kann der Grosse Rat angerufen werden.

2. Ratssekretariat

1. Allgemeines
a Stellung

Art. 44 ¹«Präsidialabteilung» wird ersetzt durch «Staatskanzlei»

² Unverändert.

V. Parlamentarischer Vorstoss, Fragestunde, parlamentarische Initiative, Petition und Eingabe

1. Grundsatz

Art. 52 a (neu) Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen können parlamentarische Vorstösse und parlamentarische Initiativen einreichen.

2. Motion und Postulat

Motion

Art. 53 ¹Die Motion beauftragt den Regierungsrat, einen rechtsetzenden Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, eine Massnahme zu ergreifen oder einen Bericht vorzulegen.

² Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu.

³ Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

⁴ Die Urheberin oder der Urheber kann eine Motion in ein Postulat umwandeln.

Postulat

Art. 53 a (neu) Das Postulat beauftragt den Regierungsrat abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein rechtsetzender

Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.

3. Interpellation

Art. 54 Die Interpellation verlangt vom Regierungsrat eine schriftliche Auskunft über eine Angelegenheit der kantonalen Verwaltung oder die Beantwortung aktueller Fragen, die den Kanton Bern betreffen.

4. Fragestunde

Art. 55 ¹Für die Behandlung aktueller Fragen, die den Kanton Bern betreffen, findet eine Fragestunde statt.

² Unverändert.

5. Parlamentarische Initiative

Art. 56 ¹Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss des Grossen Rates eingereicht werden.

² Die parlamentarische Initiative ist ausgeschlossen, wenn das Anliegen als Antrag zu einem im Grossen Rat hängigen Ratsgeschäft eingebracht werden kann.

³ Die parlamentarische Initiative wird zur Vorberatung an eine Kommission überwiesen, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden unterstützt wird.

6. Petitionen und Eingaben

Art. 57 Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² «Ende September» wird ersetzt durch «Anfang September».

5. Erlasse

Vortrag

Art. 65 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Grundsatzbeschlüsse sind mit einem Vortrag zu unterbreiten. Es gelten sinngemäss die Absätze 1 und 2.

Beratung

Art. 65a (neu) ¹Änderungen der Kantonsverfassung und Gesetze werden zweimal, Dekrete sowie internationale und interkantonale Verträge einmal beraten.

² Der Grosse Rat kann vor der Aufnahme der Detailberatung eines Gesetzes beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.

³ Die zweite Lesung ist trotzdem durchzuführen, wenn dies 60 Mitglieder des Grossen Rates vor der Schlussabstimmung verlangen.

c Zuständiges
Mitglied des
Regierungsrates

Art. 68 ¹In der Regel nimmt dasjenige Mitglied des Regierungsrates an den Sitzungen teil, in dessen Geschäftsbereich der Verhandlungsgegenstand gehört. Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber vertritt die Geschäfte der Staatskanzlei. In besonderen Fällen bestimmt der Regierungsrat eine andere Vertretung.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 69 Aufgehoben.

II.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Anhören des Büros des Grossen Rates.
2. Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 17. Juni 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Kaufmann

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. November 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz) (GGR) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB Nr. 2850 vom 27. November 1996:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

2.
September
1996

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag der vorberatenden Kommission des Grossen Rates,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 70 des Gesetzes über den Grossen Rat vom
8. November 1988 (Grossratsgesetz; GRG),
auf Antrag der Kommission Parlamentsreform,
erlässt folgende Geschäftsordnung:

Zulagen

Art. 14 Neben dem Sitzungsgeld und der Reiseentschädigung beziehen eine besondere Zulage in folgendem Umfang:
a–e unverändert;
f die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission 20 Franken für die Teilnahme an einer einfachen Sitzung, 30 Franken für diejenige an einer Doppelsitzung und 30 Franken für diejenige an einer Dreifachsitzung von Kommissionsplenum oder Kommissionsausschuss;

Der bisherige Buchstabe *f* wird zu Buchstaben *g*.

Zuständigkeit

Art. 29 Das Büro ist zuständig für
a–h unverändert;
i die abschliessende Beratung und Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates in öffentlicher Sitzung;
k und *l* unverändert.

Zuständigkeit

Art. 32 Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für
a–h unverändert;
i aufgehoben;
k–o unverändert.

Zusammen-
setzung

Art. 33 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Mitwirkungs-
recht

Art. 34 ¹Um vom Mitwirkungsrecht im Sinne von Artikel 16d Absatz 3 GRG Gebrauch zu machen, muss mindestens ein Mitglied der Deputation vor der Abstimmung eine gesonderte Auszählung der Stimmen verlangen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt die Beschlussfähigkeit der Deputation fest.

² Stimmt der Beschluss des Grossen Rates mit jenem der Deputation nicht überein, wird das Geschäft an den Regierungsrat zurückgewiesen.

³ Nach Anhören der Deputation kann der Regierungsrat dem Grossen Rat eine andere Lösung unterbreiten.

⁴ Das Geschäft wird im Grossen Rat zur erneuten Behandlung traktandiert. Absatz 1 ist nicht anwendbar.

Beratungen

Art. 37 ¹Die Kommissionen versammeln sich nach ihrer Einsetzung oder Neubestellung, um auf Vorschlag ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten die Durchführung der Sitzungen zu bestimmen.

² Sie ordnen den Gang ihrer Beratungen selber. Verzichtet eine Kommission auf eine eigene Ordnung, entspricht das Beratungsverfahren sinngemäss demjenigen im Grossen Rat. Auf eine Redebeschränkung wird verzichtet.

Ausstand

Art. 37a (neu) ¹Die Ausstandsbestimmungen für den Grossen Rat haben auch für die Kommissionen Geltung.

² In streitigen Fällen entscheidet die Kommission.

Protokollföhrung

Art. 42 ¹Die Kommissionsprotokolle sind ohne Verzug zu erstellen. Die Protokolle besonderer Kommissionen geben die Verhandlungen in der jeweils gesprochenen Sprache vollständig, aber knapp zusammengefasst wieder.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Die ständigen Kommissionen lassen ein Protokoll gemäss Absatz 1 oder ein erweitertes Beschlussesprotokoll erstellen. Das erweiterte Beschlussesprotokoll führt mindestens die Namen der An- und Abwesenden, die Anträge, eine Zusammenfassung der Beratungen und die Beschlüsse auf.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Verwendung
der Protokolle
und Unterlagen

Art. 43 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Satzteil «der Kommissionen» wird ersetzt durch «der Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten».

⁴ Unverändert.

⁵ Aufsichtskommissionen können unter sich den Austausch von Protokollen und weiteren Unterlagen vorsehen. Die Mitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Ständige
Kommissionen

Art. 44 Der Grosse Rat wählt nach jeder Gesamterneuerung für die Dauer der Legislaturperiode, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 2, folgende ständige Kommissionen:

Der Satzteil «1. Aufsichtskommissionen» wird gestrichen.

Bst. a–c Unverändert;

Ziff. 2 Aufgehoben.

Der Titel des Unterkapitels «5.4 Aufgaben der übrigen ständigen Kommissionen» wird aufgehoben.

Art. 50 Aufgehoben.

Art. 52 Aufgehoben.

Art. 53 Aufgehoben.

Art. 54 Aufgehoben.

Art. 60 Aufgehoben.

Dringliche
Behandlung

Art. 63 ^{1–3} Unverändert.

⁴ Eine Motion, die eine Stellungnahme des Grossen Rates bei Vernehmlassungen an Bundesbehörden beantragt, ist in derselben Session zu behandeln, wenn die Vernehmlassungsfrist der Bundesbehörden die Behandlung in der folgenden Session nicht zulässt.

6. (neu) Standesinitiative

Art. 75a (neu) ¹Der Grosse Rat übt das Mitwirkungsrecht im Sinne von Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung aus. Standesinitiativen sind Anträge zu einem Erlass oder Beschluss der Bundesversammlung.

² Die Einreichung einer Standesinitiative kann durch einen Antrag des Regierungsrates zu einem Grossratsbeschluss, durch eine Motion oder durch eine parlamentarische Initiative verlangt werden.

Zugrecht

- Art. 84 (neu)** ¹Der Grosse Rat kann ein einzelnes Geschäft, über das eine Kommission abschliessend entschieden hat, mit der Mehrheit der Stimmen an sich ziehen (Art. 81 Abs. 2 der Kantonsverfassung).
- ² Ein Antrag auf Beratung eines Geschäfts durch den Grossen Rat ist spätestens am ersten Sessionstag nach Beschluss der Kommission einzureichen.
- ³ Der Grosse Rat behandelt in der Regel in der gleichen Session den Antrag und das Geschäft.
- ⁴ Ein Antrag auf Beratung der Abstimmungserläuterungen durch den Grossen Rat ist spätestens bei der Beratung der Abstimmungsvorlage zu behandeln.

Beratung bei
Initiative mit
Gegenvorschlag

- Art. 87** ¹Aufgehoben.
- ² Der Begriff «Gegenentwurf» wird ersetzt durch den Begriff «Gegenvorschlag».
- ³ Danach beschliesst der Grosse Rat
- a bei Verfassungsinitiativen, ob er den Stimmberchtigten die Annahme oder die Ablehnung empfehlen will;
 - b bei den übrigen Initiativen, ob er die Initiative annehmen oder sie den Stimmberchtigten zur Ablehnung empfehlen will.
- ⁴ Empfiehlt der Grosse Rat die Ablehnung der Initiative, so beschliesst er darüber, ob er den Stimmberchtigten empfehlen will, den Gegenvorschlag anzunehmen.

Eventualantrag

- Art. 87a (neu)** ¹Eventualanträge gemäss Artikel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung müssen spätestens am Ende der Detailberatung gestellt werden.
- ² Wird ein Eventualantrag eingereicht, erfolgt die Detailberatung im Anschluss an die Detailberatung des Hauptantrages.

II.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Anhören des Büros des Grossen Rates.
2. Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 2. September 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2850 vom 27. November 1996:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Titel IVa (neu): Ausländerrecht

Art. 31 (neu) ¹ Das Haftgericht ist endgültig zuständig für die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach Artikel 13c Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und für den Entscheid über Haftentlassungsgesuche nach Artikel 13c Absatz 4 ANAG.

² Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Ausländer.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. Juni 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Kaufmann

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. November 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2897 vom 27. November 1996:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

20.
Juni
1996

Gesetz über die Kantonspolizei (KPG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Aufgaben

Art. 1 Die Kantonspolizei erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

2. Allgemeine Bestimmungen

Unterstellung,
Führung

Art. 2 Die Kantonspolizei ist der Polizei- und Militärdirektion unterstellt und steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Sie wird von der Kommandantin oder dem Kommandanten geführt.

Personelle und
sachliche Mittel

Art. 3 ¹Der Kantonspolizei werden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

² Es ist darauf zu achten, dass die Kantonspolizei auf allen Stufen eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache beschäftigt.

Unterstützung
von Tätigkeiten
im Interesse der
Kantonspolizei

Art. 4 ¹Der Kanton kann an die Kosten des Diensthunde-, Sport- und Polizeimusikwesens Beiträge leisten.

² Die Polizei- und Militärdirektion kann mit Vereinen, welche die Förderung von Tätigkeiten gemäss Absatz 1 bezeichnen, Verträge abschliessen, welche die Pflichten des Vereins und die Beitragsleistungen des Kantons regeln. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das finanzkompetente Organ.

3. Dienstrechtliche Bestimmungen

Allgemeines

Art. 5 Für das Dienstverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei gilt das allgemeine Personalrecht, soweit die Polizeigesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Aufnahme-
bedingungen

Art. 6 ¹In den Polizeidienst kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, die erforderlichen geistigen, charakterlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt und eine polizeiliche Grundschulung abgeschlossen hat.

² Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in den Polizeidienst. Er kann Ausnahmen von den Erfordernissen des Schweizer Bürgerrechts und einer bestandenen polizeilichen Grundschulung vorsehen.

Ernennung,
Vereidigung

Art. 7 ¹Die Kommandantin oder der Kommandant, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher werden vom Regierungsrat ernannt. Für die Ernennung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei ist die Polizei- und Militärdirektion zuständig.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Polizeidienst werden von der Polizei- und Militärdirektorin bzw. vom Polizei- und Militärdirektor vor dem Amtsantritt vereidigt.

Dienstausübung

Art. 8 ¹Der Polizeidienst erfolgt in der Regel in Uniform und bewaffnet, soweit die Kommandantin oder der Kommandant nicht etwas anderes bestimmt.

² Die Uniform wird auf Kosten des Kantons abgegeben. Die Abgabe der Waffen und der übrigen Ausrüstung erfolgt leihweise.

Dienstort,
Versetzung

Art. 9 Die Kommandantin oder der Kommandant kann einen Dienstort oder die Versetzung anordnen, soweit es der Dienst oder der zweckmässige und wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern. Dabei ist nach Möglichkeit auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

Bereitschaft

Art. 10 ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei können in besonderen Fällen auch in der dienstfreien Zeit aufgeboten werden.

² Die Kommandantin oder der Kommandant kann in aussergewöhnlichen Fällen die gesamte Kantonspolizei oder Teile davon in erhöhte Bereitschaft stellen.

³ In der Regel wird Pikettdienst (Bereitschaftsdienst, Präsenzdienst) durch zusätzliche Freizeit ausgeglichen. Die Kommandantin oder der Kommandant kann in einem Dienstbefehl auch die Entschädigung gemäss den Bestimmungen des allgemeinen Personalrechts vorsehen.

Wohnsitzpflicht

Art. 11 ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei haben im Kanton Bern Wohnsitz zu nehmen.

² Die Kommandantin oder der Kommandant kann Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht bewilligen. Sie oder er kann in dienstlich begründeten Einzelfällen die Wohnsitzpflicht enger fassen oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zum Bezug einer genau bezeichneten Wohnung verpflichten.

Sachschäden

Art. 12 ¹Sachschäden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit ohne überwiegendes Selbstverschulden erleiden, werden vom Kanton ersetzt.

² Ansprüche gegenüber Dritten, die für den ersetzen Schaden haften, gehen auf den Kanton über.

Rechtsschutz

Art. 13 ¹Die Kommandantin oder der Kommandant gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei auf Gesuch hin unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn gegen sie ein Strafverfahren wegen Handlungen in Erfüllung ihrer Aufgaben eröffnet wird.

² Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefördert werden, wenn eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt.

4. Schlussbestimmungen

Aufhebung
von Erlassen

Art. 14 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps
2. Dekret vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern

Inkrafttreten

Art. 15 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Juni 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. November 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2972 vom 4. Dezember 1996:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997, mit Ausnahme von Artikel 14 Ziffer 1

7.
November
1996

**Dekret
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 106 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. März 1995 über
die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 106 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Sitzungstage

Art. 3 Für die Berechnung der Anzahl Sitzungstage pro Monat zählt eine Sitzung, die weniger als fünf Stunden dauert, als halber Sitzungstag. Das Gleiche gilt sinngemäss für die Tage des Aktenstudiums.

Entschädigung

Art. 12 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Entschädigung
für Aktenstudium

Art. 12a (neu) ¹Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kreisgerichtes erhalten für jeden Tag des Aktenstudiums ein Taggeld entsprechend den Bestimmungen des Taggeldansatzes für Sitzungstage gemäss Artikel. 12. Nimmt das Aktenstudium weniger als fünf Stunden in Anspruch, wird ein halbes Taggeld bezahlt.

² Der Vorsitzende des Kreisgerichtes bestimmt in jedem Verfahren vor dem Kreisgericht eine einheitliche Anzahl Tage, die den Mitglie-

dern oder Ersatzmitgliedern des Kreisgerichtes für das Aktenstudium angerechnet wird.

³ Die für das Aktenstudium festgelegte Anzahl Tage wird bei der Berechnung der Sitzungstage gemäss Artikel 6 und bei der Bestimmung des Taggeldansatzes für die Sitzungstage gemäss Artikel 12 mitgerechnet.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 7. November 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

7.
November
1996

Dekret über die Anwaltsgebühren (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher, Artikel 77 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) und Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV), auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. November 1973 über die Anwaltsgebühren wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher, Artikel 77 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) und Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV), auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 10 Die Normalgebühr beträgt:

a im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von Franken

	Franken
unter 8000	100– 3000
von 8000 bis 20000	1500– 7900
über 20000 bis 50000	3200–15 700
über 50 000 bis 100 000	3900–23 700
über 100 000 bis 300 000	7 900–35 400
über 300 000 bis 600 000	11 800–49 200
über 600 000 bis 1 Million	19 700–59 000
über 1 Million bis 2 Millionen	38 500–78 700
über 2 Millionen	bis zu 3,8%;

b kann der Streitwert nicht zahlenmäßig bestimmt werden und sind zudem keine bedeutenden vermögensrechtlichen Interessen zu

wahren, insbesondere in Streitigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 EG zum ZGB, 400 bis 11800 Franken.

Sind jedoch bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren, ist Buchstabe *a* anzuwenden.

c bis *f* Unverändert.

Art. 11 Als Zuschlag darf der Anwalt berechnen

- a* Unverändert.
- b* für einen Reisetag bis zu 300 Franken, wobei die notwendigen Auslagen für Fahrt, Verpflegung und Übernachtung gesondert berechnet werden.

Art. 12 Der Tarif in Zivilrechtssachen (Art. 10 und 11) gilt auch für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten mit bestimmtem Streitwert. Bei Enteignungsverfahren und in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten ist jedoch die untere Grenze der Ansätze nach Artikel 10 nicht verbindlich.

Art. 13 ¹Für die Vertretung einer Partei in Streitigkeiten ohne bestimmten Streitwert beträgt die Normalgebühr 400 bis 11800 Franken pro Instanz.

² Unverändert.

Art. 15 Für die Vertretung in Strafsachen beträgt die Normalgebühr

	Fr.
<i>a</i> im Verfahren vor dem Haftgericht	250–450
<i>b</i> im Strafmandatsverfahren und vor dem Gerichtspräsidenten	400–7 900
<i>c</i> im Verfahren vor dem Kreisgericht	mindestens 2000
<i>d</i> im Verfahren vor dem Wirtschaftsstrafgericht	mindestens 2000
<i>e</i> im Verfahren, das vor der Überweisung an den urteilenden Richter seine Erledigung findet	ein Viertel bis das Ganze der Normalgebühr
<i>f</i> im Rechtsmittelverfahren	30–50 Prozent der Normalgebühr
<i>g</i> im Beschwerdeverfahren	400–2000
<i>h</i> für nachträgliche richterliche Entscheide und Widerrufsverfahren gemäss Art. 316ff StrV	10–40 Prozent der Normalgebühr

Art. 19 ¹ Die Gebühren- und Auslagenforderungen des amtlich bestellten Anwaltes werden vom Richter festgesetzt. Der amtlich bestellte Anwalt und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können gegen dekretswidrige oder unangemessene Festsetzungen durch untere Instanzen binnen 30 Tagen in Zivilrechtssachen an den Appellationshof, in Strafrechtssachen an die Strafkammer rekurrieren und in Verwaltungsrechtssachen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht gelangen. Ist die durch den amtlich bestellten Anwalt vertretene Partei im Urteil zu den Kosten verurteilt worden, steht auch ihr ein Rekursrecht zu.

² Die Honorarfestsetzung einer unteren Instanz in Strafsachen kann nur mit einem Rekurs angefochten werden und ist nicht Gegenstand eines Rechtsmittels in der Hauptsache. Die Frist beginnt für die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit dem Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung und für den Anwalt und die vertretene Partei mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Kostenbestimmung.

³ In Strafsachen, in welchen das amtliche Mandat zwölf Monate gedauert hat und die voraussichtlich in den nächsten sechs Monaten erstinstanzlich nicht abgeschlossen werden können, sind dem amtlichen Anwalt auf Gesuch hin richterlich zu bestimmende Vorschusszahlungen zu entrichten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 7. November 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

7.
November
1996

**Dekret
über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 106 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) und Artikel 36 ff. des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG),

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Die Zivilgerichte beziehen für ihre Tätigkeit in Zivilsachen, inbegriffen die Arbeit der Kanzlei, die hiernach festgesetzten Pauschalgebühren, sofern weder das kantonale Recht noch das Bundesrecht noch interkantonale oder internationale Verträge etwas anderes vorsehen.

Pauschal-
gebühren

Art. 2 ¹In der Pauschalgebühr sind der für die Dienstleistungen normalerweise anfallende Verwaltungsaufwand wie Personal-, Raum-, Material-, Geräte- und Maschinenkosten, die Ausfertigungskosten, die Post-, Telefon- und Telefaxspesen, sowie die Einband- und Zustellungskosten eingeschlossen.

² Nicht inbegriffen sind Beweiskosten wie Experten- und Übersetzungshonorare, Zeugengelder, Augenscheinkosten und dergleichen.

Haftung und Vor-
schusspflicht
der Parteien

Art. 3 ¹Die Haftung und die Vorschusspflicht der Parteien für die Gerichtskosten (Pauschalgebühren und Beweiskosten) bestimmen sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO).

² Sofern die Zivilprozessordnung oder dieses Dekret nichts anderes bestimmen, wird die Pauschalgebühr von jeder Partei, auch der säumigen, bezogen.

Taxpunktsystem

Art. 4 ¹Die Gebühren nach diesem Dekret werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

² Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken. Gemäss Artikel 41 Finanzhaushaltsgesetz passt der Regierungsrat den Wert des Taxpunktes entsprechend der Teuerung an.

³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Bemessungs-
grundsätze
1. Regelfall

2. Besondere
Fälle

Bezug

Erlass

Aussöhnungs-
versuch

Endgültige
Entscheide

Art. 5 Die Pauschalgebühren bemessen sich bei den Rahmentarifen, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, nach dem gesamten Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kostenpflichtigen.

Art. 6 ¹Für besonders umfangreiche und zeitraubende Fälle oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Pauschalgebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

² Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Abstand oder Rückweisung der Klage bzw. durch Rückzug oder Rückweisung eines Rechtsmittels erledigt, so kann die Pauschalgebühr bis auf einen Viertel herabgesetzt werden.

Art. 7 ¹Die Verfahrenskosten werden durch die Kanzlei der Spruchbehörde erhoben.

² Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die kantonalen Staatskassen.

Art. 8 ¹Die auferlegten Verfahrenskosten können ganz oder teilweise erlassen werden, sofern

- a die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt;
 - b die Uneinbringlichkeit feststeht oder anzunehmen ist.
- ² Zuständig für den Entscheid über derartige Gesuche ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

II. Pauschalgebühren der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten *)

Art. 9 Für den Aussöhnungsversuch werden von den Klägerschaft bezogen: Taxpunkte 100 bis 300

Art. 10 Im Verfahren nach Artikel 294 ff. ZPO werden bezogen:

a bei einem Streitwert bis zu 2000 Franken	
– bis und mit der ersten Verhandlung von der Klägerschaft	80 bis 300
– für das weitere Verfahren von jeder Partei ...	80 bis 300
b bei einem Streitwert von 2001 bis 4000 Franken	
– bis und mit der ersten Verhandlung von der Klägerschaft	100 bis 400
– für das weitere Verfahren von jeder Partei ...	100 bis 400
c bei einem Streitwert von 4001 bis 6000 Franken	
– bis und mit der ersten Verhandlung von der Klägerschaft	150 bis 600
– für das weitere Verfahren von jeder Partei ...	150 bis 600

	d bei einem Streitwert von 6001 bis 7999 Franken	Taxpunkte
	– bis und mit der ersten Verhandlung von der Klägerschaft	200 bis 800
	– für das weitere Verfahren von jeder Partei	200 bis 800
Ordentliches Verfahren	Art. 11 Im ordentlichen Verfahren werden von jeder Partei bezogen: bei einem Streitwert von	
	a 8000 bis 100 000 Franken	300 bis 10 000
	b 100 000 bis 500 000 Franken	2000 bis 18 000
	c 500 000 bis 1 Million Franken	4000 bis 30 000
	d 1 Million Franken und mehr	6000 bis 60 000
	e bei einem nicht schätzbareren Streitwert	500 bis 20 000
Verfahren gemäss Artikel 3 Absatz 2 EG ZGB	Art. 12 In den Verfahren gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) werden von jeder Partei bezogen	200 bis 5000
Summarisches Verfahren	Art. 13 Im summarischen Verfahren, soweit nicht der Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) Anwendung findet, werden von der gesuchstellenden Partei bezogen: a in nicht appellablen Fällen	50 bis 500
	b in appellablen Fällen	100 bis 5000
Verfahren nach Artikel 134 Absatz 3 ZPO	Art. 14 ¹ Für richterliche Beschlüsse über die Berechtigung zur Akteneinsicht in abgeschlossene Verfahren durch private natürliche und juristische Personen wird eine Gebühr bezogen von	100 bis 400
	² Für Beschlüsse im Appellationsverfahren sowie in Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 18 GOG wird eine Gebühr bezogen von	100 bis 400
	³ Für Beschlüsse über die Berechtigung zur Akteneinsicht in abgeschlossene Verfahren durch Behörden sowie durch öffentlich-rechtliche Versicherungsinstitutionen wird keine Gebühr erhoben.	
Besondere Gesuche	Art. 15 Für die Behandlung von Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, vorsorgliche Beweisführung, Wiedereinsetzung, Neues Recht u.a. werden von der gesuchstellenden Partei bezogen	50 bis 1000

Prorogation,
besondere Fälle

III. Pauschalgebühren des Appellationshofes

Art. 16 ¹In Rechtssachen, die dem Appellationshof durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden, sind von jeder Partei zu beziehen:

bei einem Streitwert von

- a 50 000 bis 100 000 Franken
- b 100 000 bis 500 000 Franken
- c 500 000 bis 1 Million Franken
- d 1 Million Franken und mehr
- e bei einem nicht schätzbaren Streitwert

Taxpunkte

- 1000 bis 11 000
- 2500 bis 20 000
- 4500 bis 35 000
- 6500 bis 70 000
- 1000 bis 25 000

² In Rechtssachen, die der Appellationshof gestützt auf Bundesrecht oder kantonales Recht als erste Instanz beurteilt

1000 bis 70 000

Ordentliche
Rechtsmittel

Art. 17 In Rechtssachen, welche auf dem Weg der Appellation oder der Weiterziehung an den Appellationshof gelangen, werden von jeder Partei bezogen:

1. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von

- a 8000 bis 100 000 Franken
- b 100 000 bis 500 000 Franken
- c 500 000 bis 1 Million Franken
- d 1 Million und mehr
- e bei einem nicht schätzbaren Streitwert

- 300 bis 10 000
- 2000 bis 18 000
- 4000 bis 30 000
- 6000 bis 60 000
- 500 bis 20 000

2. In Verfahren nach Artikel 3 Absatz 2 EG ZGB (Wird eine Appellation zurückgezogen bevor eine Verhandlung stattgefunden hat, so wird die Gebühr nur von der appellierenden Partei bezogen)

200 bis 5000

3. In summarischen Verfahren und in Verfahren nach Artikel 81 ZPO von der appellierenden oder rekurrerenden Partei

100 bis 1500

Nichtigkeits-
klagen,
besondere
Gesuche und
Beschwerden

Art. 18 Für die Behandlung von Nichtigkeitsklagen, von Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, Wiedereinsetzung und Neues Recht sowie von Beschwerden u.a. werden von der Nichtigkeitsklägerin oder vom Nichtigkeitskläger, von der gesuchstellenden oder beschwerdeführenden Partei bezogen

100 bis 1500

Schiedsgericht-
liche Verfahren

Art. 19 Für die Behandlung von Rechtssachen in schiedsgerichtlichen Verfahren (Art. 380 Abs. 2 ZPO) werden von der beschwerdeführenden oder gesuchstellenden Partei bezogen:

100 bis 5000

IV. Pauschalgebühren des Handelsgerichts

Im ordentlichen
Verfahren

Art. 20 ¹In Rechtssachen, die dem Handelsgericht als einziger kantonaler Instanz zugewiesen sind, werden von jeder Partei bezogen:

bei einem Streitwert von

	Taxpunkte
a bis zu 50 000 Franken	500 bis 7500
b 50 000 bis 100 000 Franken	1000 bis 11000
c 100 000 bis 500 000 Franken	2500 bis 20 000
d 500 000 bis 1 Million Franken	4500 bis 35 000
e 1 Million Franken und mehr	6500 bis 70 000
f bei einem nicht schätzbaren Streitwert	1000 bis 25 000

² Im übrigen findet Artikel 18 Anwendung.

V. Pauschalgebühren der Aufsichtskammer des Obergerichts

Art. 21 Für die Behandlung von Beschwerden werden von den beschwerdeführenden Partei bezogen

Taxpunkte
100 bis 1500

VI. Sonstige Gebühren

Abschriften und
Auszüge

Art. 22 ¹Für Abschriften, Auszüge und dergleichen, welche nicht in einer Pauschalgebühr inbegriffen sind, werden Kanzleigebühren von fünf bis zwanzig Taxpunkten für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

² Die Kanzleigebühren für Fotokopien betragen 0,2 bis 2 Taxpunkte pro Seite.

Hinterlagen,
Kostenbestim-
mungen und Be-
scheinigungen

Art. 23 Es sind als Pauschalgebühren zu beziehen für:

	Taxpunkte
a die Entgegennahme, Verwahrung und Rückerrichtung von Hinterlagen	20 bis 200
b besondere Kostenbestimmungen	20 bis 200
c besondere Schreiben und Bescheinigungen ...	10 bis 20

Mahnungen

Art. 24 Für Mahnungen beim Inkasso der Gerichtskosten kann eine Gebühr von 20 bis 50 Taxpunkten erhoben werden

Übergangs-
bestimmung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Die Bestimmungen dieses Dekrets finden auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Geschäfte Anwendung.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 26 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 13. Dezember 1990 über die Gebühren der Zivilgerichte;
2. Beschluss des Regierungsrates vom 28. Januar 1947 betreffend die Ermächtigung der Gerichtsschreiber zum Inkasso von Gerichtskosten.

Inkrafttreten

Art. 27 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 7. November 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

**) Durch die Redaktionskommission am 20. November 1996 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.*

7.
November
1996

**Dekret
über die Ordnungsbussen
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. September 1971 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. September 1972 über die Ordnungsbussen wird wie folgt geändert:

Ausschluss
des Ordnungs-
bussen-
verfahrens

Art. 2 Die Polizeiorgane sehen in folgenden Fällen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten Anzeige:

a bis c unverändert,

d wenn die Summe mehrerer Bussenbeträge 600 Franken übersteigen würde.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 7. November 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

7.
November
1996

**Dekret
betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 106 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG), Artikel 123, 137 und 384 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) und Artikel 39 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz; FHG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Die Untersuchungsbehörden, Gerichte und Staatsanwalt-
schaft beziehen für ihre Tätigkeit in Strafsachen, inbegriffen die Ar-
beit der Kanzlei und die Verrichtungen der Polizei, die hiernach festge-
setzten Pauschalgebühren, sofern weder das kantonale Recht noch
das Bundesrecht noch interkantonale oder internationale Verträge et-
was anderes vorsehen.

Pauschal-
gebühren

Art. 2 ¹In der Pauschalgebühr ist der für diese Tätigkeiten normaler-
weise anfallende Verwaltungsaufwand wie Personal-, Raum-, Materi-
al-, Geräte- und Maschinenkosten, die Ausfertigungskosten, die
Post-, Telefon- und Telefaxspesen, sowie die Einband- und Zustel-
lungskosten eingeschlossen.

² Nicht inbegriffen sind Beweiskosten, wie Expertenhonorare, Zeu-
gengelder, Augenscheinkosten und dergleichen.

Taxpunktsystem

Art. 3 ¹Die Gebühren nach diesem Dekret werden grundsätzlich
nach Taxpunkten festgesetzt.

² Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken. Gemäss Artikel 41
Finanzhaushaltsgesetz passt der Regierungsrat den Wert des Tax-
punktes entsprechend der Teuerung an.

³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplika-
tion der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Auslagen

Art. 4 Die Auslagen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Aus-
nahmen, vorschussweise aus der Staatskasse bezahlt.

Bemessungs-
grundsätze
1. Regelfall

2. Besondere
Fälle

3. Ausnahmen

Bezug der Ver-
fahrenskosten

Erlass

Regionales
Untersuchungs-
richteramt

Kantonales
Untersuchungs-
richteramt

Art. 5 Die Pauschalgebühren bemessen sich bei den Rahmentarifen, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, nach dem gesamten Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kostenpflichtigen.

Art. 6 In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Verfahren gegen mehrere Angeklagte können die vorgesehenen Höchstgebühren erhöht werden. Die Gebühr darf aber für die einzelne angeklagte Person das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

Art. 7 In erster Instanz werden keine Gebühren erhoben für Entscheide über

- a die Ausscheidung des Strafanteils, der auf eine in der Probezeit verübte Straftat fällt (Art. 38 Ziff. 4 Abs. 1 und Art. 45 Ziff. 3 Abs. 1 StGB);
- b den nachträglichen Vollzug einer Strafe, sofern diese durch den Massnahmenvollzug getilgt ist (Art. 43 Ziff. 5 und Art. 44 Ziff. 5 StGB);
- c die Umwandlung einer Busse in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StGB);
- d die Löschung eines Urteils im Strafregister auf Gesuch des Verurteilten (Art. 80 Ziff. 2 StGB).

Art. 8 ¹Die Verfahrenskosten werden durch die Kanzlei der Spruchbehörde erhoben.

² Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die kantonalen Staatskassen.

Art. 9 ¹Die auferlegten Verfahrenskosten können ganz oder teilweise erlassen werden, sofern

- a die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt;
- b die Uneinbringlichkeit feststeht oder anzunehmen ist.

² Zuständig für den Entscheid über derartige Gesuche ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

II. Gebühren in Voruntersuchungsverfahren

Art. 10 Für die Durchführung einer Voruntersuchung durch ein regionales Untersuchungsrichteramt eingeschlossen das Verfahren vor dem Haftgericht sind zu beziehen Taxpunkte 200 bis 10 000

Art. 11 Für die Durchführung einer Voruntersuchung durch das kantonale Untersuchungsrichteramt eingeschlossen das Verfahren vor dem Haftgericht sind zu beziehen 1000 bis 30 000

Mitwirkung des Revisorats

Art. 12 In Voruntersuchungen, in denen das Revisorat des kantonalen Untersuchungsrichteramtes mitwirkt, kann eine Gebühr bis 45 000 Taxpunkte gefordert werden.

Ausnahmen

Art. 13 Bei Voruntersuchungen mit geringem Aufwand kann die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

III. Gebühren in Strafmandatsverfahren

Gebühr bei Busse oder Verweis

Art. 14 Lautet die Verurteilung auf Busse oder Verweis, sind zu beziehen Taxpunkte
20 bis 120

Gebühr bei Freiheitsstrafe

Art. 15 Lautet die Verurteilung auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat, sind zu beziehen . 50 bis 150

Gebühr bei Beweisaufnahme

Art. 16 Geht dem Strafmandatsverfahren ein Beweisverfahren (Einnahme der angeschuldigten Person oder von Zeugen, Planaufnahme, fotografische Aufnahmen der Polizei usw.) voran oder wird der Einspruch erst nach Durchführung von Beweismassnahmen zurückgezogen, so sind die Kosten dieses Verfahrens mit 50 bis 300 Taxpunkten gesondert zu berechnen.

IV. Gebühren der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten, des Kreisgerichtes und des Wirtschaftsstrafgerichts

Vor- oder Zwischenentscheide

Art. 17 Bei Erledigung der Hauptsache durch instanzenabschliessenden Vor- oder Zwischenentscheid beträgt die Pauschalgebühr
 a in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten Taxpunkte
50 bis 300
 b in Fällen des Kreisgerichts 100 bis 1500
 c in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts 200 bis 6000

Endurteile

Art. 18 ¹Bei Erledigung durch Endurteil in der Hauptsache beträgt die Pauschalgebühr
 a in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten 250 bis 3500
 In Fällen mit geringem Aufwand kann die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.
 b in Fällen des Kreisgerichts 250 bis 14 000
 c in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts 3000 bis 30 000
² Für den Entscheid über den Widerruf des bedingten Strafvollzuges, die Nichtlöschung des Urteils im Strafregister und dergleichen sind die Gebühren gemäss Artikel 17 zu beziehen.

V. Gebühren im Rechtsmittelverfahren

Appellationsverfahren

Art. 19 Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide im Appellationsverfahren sind zu beziehen

- a in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten Taxpunkte
50 bis 3500
- b in Fällen des Kreisgerichts 100 bis 14 000
- c in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts 200 bis 30 000

Revisionsverfahren

Art. 20 Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide in Revisionsverfahren sind zu beziehen

- a in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten Taxpunkte
50 bis 300
- b in Fällen des Kreisgerichts 100 bis 1500
- c in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts 600 bis 6000

Vor- oder Zwischenentscheide

Art. 21 Für instanzenabschliessende Vor- oder Zwischenentscheide durch die Appellationsinstanz sind die Gebühren gemäss Artikel 17 zu beziehen.

VI. Gebühren im Wiedereinsetzungsverfahren

Art. 22 Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide in Wiedereinsetzungsverfahren sind zu beziehen

- a in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten Taxpunkte
50 bis 300
- b in Fällen des Kreisgerichts 100 bis 1500
- c in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts 600 bis 6000

VII. Gebühren der Anklagekammer

Art. 23 Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide der Anklagekammer sind zu beziehen ... Taxpunkte
150 bis 1500

VIII. Gebühren der Staatsanwaltschaft

Art. 24 ¹Für Gerichtstandsentscheide der Generalprokuratur wird eine Gebühr von 50 bis 700 Taxpunkten erhoben.

² Die gleiche Gebühr wird erhoben, wenn das Bundesgericht die Zuständigkeit der bernischen Behörden beschliesst.

³ Wo das Strafverfahren eine schriftliche Antragstellung der Staatsanwaltschaft vorschreibt oder diese nach Gesetz erfolgt, beträgt die Gebühr 50 bis 800 Taxpunkte. Sie ist auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft durch das urteilende Gerichte festzusetzen.

IX. Sonstige Gebühren

Art. 25 Kanzleigebühren, welche nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind, werden bezogen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a für die Auskunfterteilung und die Herausgabe von Akten an Versicherungsgesellschaften b für Abschriften, Auszüge und dergleichen für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) c für Fotokopien pro Seite d besondere Kostenbestimmungen e besondere Schreiben und Bescheinigungen f für Mahnungen beim Inkasso der Verfahrenskosten | Taxpunkte
10 bis 80

5 bis 20
0,2 bis 2
20 bis 200
10 bis 20

20 bis 50 |
|---|---|

Gebühren für
Beschlüsse
gemäß Art. 83
StrV

Art. 26 ¹Für Beschlüsse von richterlichen und Untersuchungsbehörden über die Berechtigung zur Akteneinsicht in aufgehobene Untersuchungen und beurteilte Strafsachen durch private natürliche und juristische Personen wird eine Gebühr bezogen von

100 bis 400

² Für Beschlüsse im Rekursverfahren vor der Anklagekammer sowie Beschwerdeverfahren gemäss Art. 18 Gerichtsorganisationsgesetz wird eine Gebühr bezogen von

100 bis 400

³ Entsprechende Beschlüsse über die Berechtigung zur Akteneinsicht durch Behörden sowie öffentlichrechtliche Versicherungsinstitutionen erfolgen gebührenfrei.

X. Zeugen-, Sachverständigen- und Übersetzerentschädigungen

Zeugen-
entschädigung

Art. 27 ¹Jeder Zeugin oder jedem Zeugen ist eine nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung auszurichten:

- a Zeugengeld: 10 bis 20 Taxpunkte, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert; 20 bis 35 Taxpunkte, wenn sie länger als einen halben Tag dauert; An Kinder unter 15 Jahren sind nur die Mindestansätze auszurichten.
- b Verdienstausfall: Einer Zeugin oder einem Zeugen kann der Verdienstausfall bis zu 195 Taxpunkten für den Tag ersetzt werden.
- c Reise- und Verpflegungsentschädigung:

1. Ersatz der Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse);
 2. ein Kilometergeld von 0,5 Taxpunkten für die Hin- und Rückreise, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder zum Reiseziel ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Transportmitteln bestehen. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen;
 3. für eine Hauptmahlzeit können 15 bis 25 Taxpunkte, für das Übernachten, inklusive Frühstück 35 bis 65 Taxpunkte bezahlt werden;
 4. die besonderen Bestimmungen betreffend Entschädigungen für Reisen im amtlichen Auftrag finden für vom Kanton besoldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Zeuginnen oder Zeugen, sachverständige Personen oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer vorgeladen werden, nicht Anwendung. Es gelten die in den Ziffern hievor genannten Entschädigungen und Zuschlüsse.
- d Weitere Auslagen: Hat die Zeugin oder der Zeuge wegen Krankheit, Gebrechens, Alters oder aus anderen Gründen ein besonderes Transportmittel in Anspruch nehmen müssen, so sind ihr oder ihm die hiefür erforderlichen Auslagen zu ersetzen.
- ² Begleiterinnen oder Begleiter von Kindern, Kranken, alten oder gebrechlichen Zeuginnen oder Zeugen erhalten die nämliche Entschädigung wie eine Zeugin oder ein Zeuge.
 - ³ Dem vorgeladenen Mitglied einer Vormundschaftsbehörde einer unbemittelten angeschuldigten Person kann die gleiche Entschädigung wie einer Zeugin oder einem Zeugen ausgerichtet werden.
 - ⁴ Bei der Einvernahme einer Zeugin oder eines Zeugen durch bernische Gerichtsorgane ausserhalb des Kantonsgebietes wird der bernische Tarif angewendet, wenn nicht die Anwendung des am Einvernahmestandort geltenden Tarifs verlangt wird; in diesem Fall wird die Entschädigung aufgrund des betreffenden Tarifs ausgerichtet.

Sachverständigen-
entschädigung

Art. 28 ¹Der sachverständigen Person ist eine Entschädigung von 40 bis 6500 Taxpunkten auszurichten.

² In dieser Entschädigung ist die Vergütung für einen schriftlichen Bericht inbegriffen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen besonderer Erlasse des Regierungsrates betreffend die Entschädigung von sachverständigen Personen bestimmter Berufsarten.

Übersetzerent-
schädigung

Art. 29 ¹Der Übersetzerin oder dem Übersetzer ist für eine Inanspruchnahme bis zu einem halben Tag eine Entschädigung von 40 bis 195 Taxpunkten auszurichten.

² Für schriftliche Übersetzungen wird die nämliche Entschädigung und zudem für die Niederschrift 6 Taxpunkte für die Seite ausgerichtet.

Weitere Auslagen

Art. 30 Für Reise- und Verpflegungsentschädigung sowie weitere Zuschläge der sachverständigen Personen und Übersetzerinnen oder Übersetzern gelten die Ansätze gemäss Artikel 27.

Besondere Fälle

Art. 31 In besonderen Fällen kann die Entschädigung der Zeuginnen oder Zeugen, der sachverständigen Personen und der Übersetzerinnen oder Übersetzer über den tarifmässigen Höchstbetrag hinaus angemessen erhöht werden. Vor der Festsetzung der Entschädigung ist die Zustimmung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einzuholen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 32 Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Geschäfte Anwendung.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 33 Das Dekret vom 9. November 1983 betreffend den Tarif in Strafsachen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 34 Das Dekret tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 7. November 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Mitteilung über nachträgliche Inkraftsetzung

**Parkplatzverordnung vom 29.Juni 1994 für lufthygienische
Massnahmenplangebiete (PPV) (BAG 94–66);
Inkrafttreten von Artikel 10 Absatz 4**

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat den Artikel 10 Absatz 4 am 30. September 1996 genehmigt. Artikel 10 Absatz 4 tritt somit auf diesen Zeitpunkt in Kraft.